2. Änderungsverfahren

Flächennutzungsplan in der Gemeinde Rangsdorf

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Auszug der Stellungnahmen der Behörden

mit Umweltbezug zur Auslage 2. Entwurf des Bebauungsplanes RA 9-7 „Bücker-Werke“

Stand: 22.07.2022

Ergebnis der Auswertung der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Rangsdorf.

1. Verfahren

Im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2022 um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 30.06.2022 gebeten.

Es wurden insgesamt 46 Stellen beteiligt. Von 41 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind insgesamt 26 Stellungnahmen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans eingegangen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A2.	**Landesamt für Umwelt Brandenburg** Regionalabteilung West 01.07.2022	Allgemeines	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme angeben.
A 2.1	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	1. <u>Planungsgrundsatz</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung. 1. <u>Sachstand</u> An lass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 21.12.2020 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der zweiten frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Mit der vorangegangenen Beteiligung wurden insgesamt 9 Änderungsflächen (ÄF) dargestellt. Die ÄF 3, 11 (anteilig), 12-16 werden zurückgestellt. In der aktuellen Planung werden 19 ÄF berücksichtigt. Die Änderungsflächen werden in drei Flächenkategorien (A- bauliche Entwicklung, B- Anpassung an den Bestand, C- Änderung von nachrichtlichen Übernahmen) unterteilt.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A 2.1.1	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	2. <u>Stellungnahme</u> <u>Immissionen</u> Die Änderungsfläche 1 soll zukünftig drei Sondergebiete (SO) für „Erholung mit Uferfreihaltezone", „Hotel und Badestelle mit Nebenanlagen" und „Fischerei und Begegnungsstätte" umfassen. Die benannten SO sind Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes RA 14-2 „Historischer Dorfkern". Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt rund 60m nordöstlich. Im Zusammenhang mit dem Umweltbericht wird auf § 2 Abs.4 S.5 BauGB abgestellt (Abschichtung). Es wird auf die Ergebnisse der Umweltprüfung des in Aufstellung befindlichen B-Planes RA14-2 verwiesen. Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans kann eine aktuelle Umweltprüfung aus einem Bebauungsplanverfahren für das entsprechende Gebiet genutzt werden. Dem Vorgehen wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings sind die Ergebnis des Gutachtens (vgl. S. 52 Umweltbericht (UB), Hoffmann Leichter (2022)) dem LfU bislang nicht bekannt. Die letzte Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum B-Plan RA 14-2 war im 1. Quartal 2021. Eine Prüfung des benannten Gutachtens steht daher noch aus. Gem. dem benannten Gutachten werden die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie- vor allem in der Nachtzeit, erheblich überschritten. Die Verkehrsimmissionen liegen ebenfalls über den Orientierungswerten der DIN 18005. Es wird darauf hingewiesen, dass *Die RLS-19 wurden am 31.10.2019 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur amtlich bekannt gemacht. Durch die Änderung der 16. BImSchV ist die RLS-19 zum Stichtag 01.03.2021 für Verfahren im Einflussbereich der 16.BImSchV anzuwenden. Auf S. 54 (UB) wird noch auf die RLS-90 abgestellt.*
A 2.1.2	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	Die **Änderungsfläche Nr. 2 und 2.1** dient der Nachnutzung einer ehemaligen Militärliegenschaft unmittelbar entlang der Bahntrasse Berlin-Görlitz. Es ist eine Erweiterung der Wohnbauflächen entlang des „Ost-West-Verbinders" und eine Änderung der räumlichen Anordnung der Nutzungen vorgesehen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan RA 9-7 aufgestellt. Vor allem der östliche Teil der ÄF ist erheblichen Verkehrsimmissionen ausgesetzt. Immissionskonflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen sind zu erwarten. Im Rahmen des B-Planverfahrens wird ein Schallgutachten erarbeitet. Das Schallgutachten wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung beurteilt (Stellungnahme LfU vom 26.11.2021). Zum damaligen Zeitpunkt wurden Überarbeitungen seitens des LfU angeregt.
A 2.1.3	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	Die **Änderungsfläche 7** stellt den Geltungsbereich einer bestehenden, genehmigungsbedürftigen Biogasanlage dar. Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnnutzung ist rund einen Kilometer entfernt. Dem Trennungsgrundsatz wird entsprochen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
A 2.1.4	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	Die **Änderungsfläche 10** sieht die Erweiterung und Sanierung der Sportanlage in Groß Machnow entlang der B96 vor. Es sollen zwei Großspielfelder, eine Tennisanlage und neue Stellplatzanlagen entstehen. Nördlich und östlich befindet sich Wohnnutzung. Ob die Nutzungen verträglich sind, kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht abschließend beantwortet werden, da Nutzungsintensität und -zeit unklar sind. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden und die Verträglichkeit der Nutzungen gesichert ist.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A 2.1.5	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	Für die **Änderungsfläche 17** ergeben sich für die Nachbarschaft von Wohnnutzung und Wassersportanlagen identische Hinweise. Die ÄF 17 ist Teil des RA 14-2. Ob das Schallgutachten zum RA 14-2 auch die betriebsbedingten Immissionen der Wassersportanlage berücksichtigt ist aktuell unklar. Schutzwürdige Wohnnutzung schließt unmittelbar östlich an.
A 2.1.6	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	Die **Änderungsfläche Nr. 11** stellt im rechtskräftigen FNP eine Wohnbaufläche dar. Der östliche Bereich befindet sich- wie bei der ÄF 2, in der Nähe der Bahnstrecke. Ein Teil der ÄF liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 14-2 (in Aufstellung, Festsetzung als Urbanes Gebiet). Der Änderungsbereich wird durch die Seebadallee geteilt. Die Seebadallee stellt den wichtigsten Verbinder zum nördlichen Rangsdorf dar. Im Bestand sind diverse Nutzungen im Änderungsbereich vorhanden (Gewerbe, Gemeinbedarfseinrichtungen, Einzelhandel). Zukünftig soll eine gemischte Baufläche dargestellt werden. Verkehrsimmissionen sind zu erwarten. Ein Schallgutachten wurde erarbeitet. Es ist dem LfU bisher nicht bekannt (vgl. ÄF 1,17). Zur Lösung des Immissionskonfliktes werden passive Schallschutzmaßnahmen in Aussicht gestellt.
A 2.1.7	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	<u>Beurteilungsgrundlage</u> Im Umweltbericht wird bei einer Vielzahl von Änderungsflächen für die Beurteilung der Lärmimmissionen auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und die dazugehörigen Lärmindizes (LDEN, LNight) abgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die benannten Mittelungspegel nicht mit den für die Planung relevanten Orientierungswerten (OW) der DIN 18005 vergleichbar sind. An Hand der angegebenen Werte kann nur eine eingeschränkte Aussage getroffen werden, ob die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung sind die in Deutschland gültigen Gesetze und Nomen zu Grunde zu legen. *Es wird darauf hingewiesen, dass die Quellen/Links (LfU 2018a-2018c) nicht verfügbar sind.*
A 2.1.8	**Fachabteilung Immissionsschutz** 01.07.2022	Immissionsschutz	3. <u>Fazit</u> Die Gemeinde Rangsdorf ist durch Verkehrsimmissionen der A10 und B 96, den Schienenverkehr und Gewerbeimmissionen geprägt. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind im gesamten Gemeindegebiet nicht grundsätzlich auszuschließen. Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Gegen die Änderungsflächen 4,5.1-5.8, 6, 8, 9.1-9.3 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Beurteilung der Immissionssituation im Umweltbericht wird grundsätzlich zugestimmt. Die zitierten Gutachten sind dem LfU stellenweise nicht bekannt. Die Begründung kann daher nur teilweise nachvollzogen werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes und den Auswirkungen auf die Schutzgüter ist für die Änderungsflächen 1, 2,10, 11 und 17 auf den nachgeordneten Planungsebenen notwendig. Immissionskonflikte sind mit planerischen Mitteln zu lösen. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und gegebenenfalls die weitere Erstellung von Fachgutachten erforderlich. Der vorliegenden Planung wird dem Grunde nach zugestimmt. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.
A 2.2.1	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	Anlage: Wasserkörpersteckbrief (2022-2027) - Rangsdorfer See - Zülowgraben **Die wasserwirtschaftlichen Belagen des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:** **1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen** Die Änderungsflächen 1, 5.8 und 17 grenzen an den Rangsdorfer See. Die Änderungsflächen 4 und 9.2 grenzen an den Zülowgraben, in der Änderungsfläche 6 befindet sich ein Teich und die Fläche 9.1 wird von einem (verrohrten) Graben gequert. Die genannten Fließgewässer sind Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Die genannten Änderungsflächen schließen Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).
A 2.2.2	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	**2. Anforderungen der EU-WRRL – Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG 126 (3), Satz 3, Punkte 1,2,4)** **Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)** Die Änderungsflächen 1, 5.8 und 17 grenzen an den **Rangsdorfer See.** Die Änderungsflächen 4 und 9.2 grenzen an den **Zülowkanal.** Die genannten Gewässer sind jeweils nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden. *Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung* Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftunqsplaene-und-massnahmenprogramme/ <u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</u> Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Nottekanal (Gallunkanal bis Dahme)" (Dahm_NotteK2). Dieses GEK liegt noch nicht vor. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburc.de (Themen Wasserrahmenrichtlinie). Beigefügt sind in der Anlage die Steckbriefe für die Wasserkörper Rangsdorfer See und Zülowgraben. <u>Anforderungen an planerische Festlegungen</u> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A.2.2.3	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Rangsdorfer See EU-Kennung: DELW_DEBB8000158286839 Stand der Daten: 22.12.2021 Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027 Lage und Grenzen 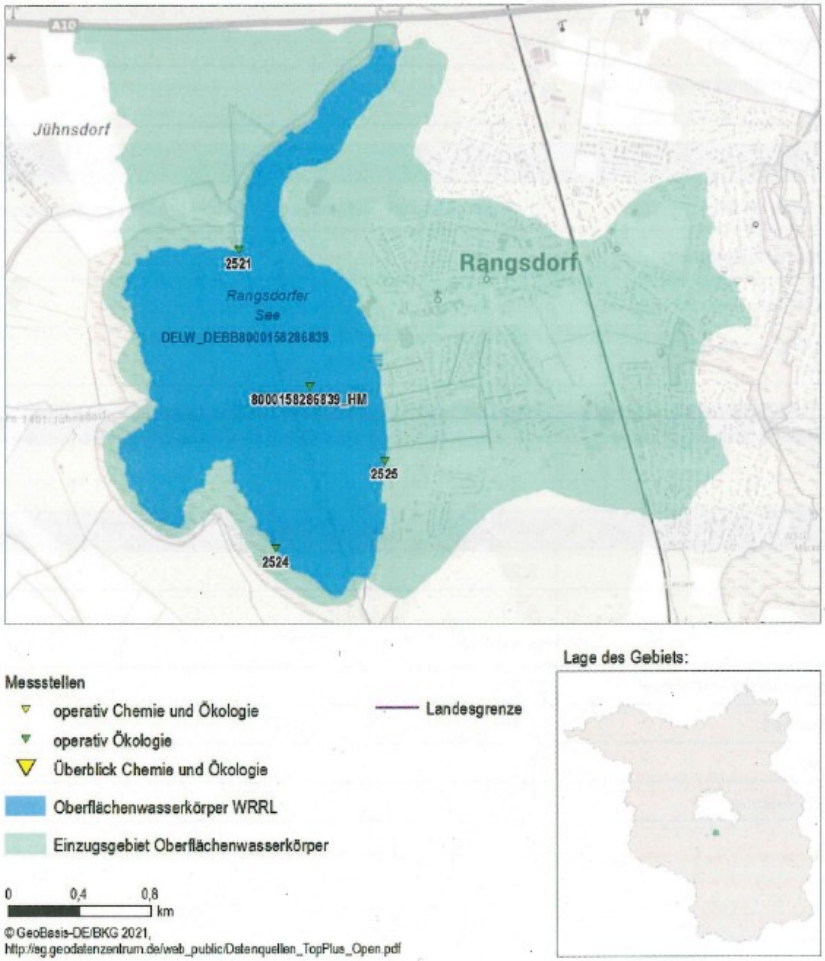

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A.2.2.4	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	

Allgemeine Angaben	
Name	Rangsdorfer See
Seekennzahl	8000158286839
Vorherige EU-Kennung 2.BWZ	DE_LW_DEBB8000158286839
Koordinierungsraum	Havel
Planungsraum	Dahme
Zuständiges Bundesland	Brandenburg
Beteiligtes Bundesland	-
Flächengröße (km²)	2,45
Größe des Eigeneinzugsgebietes (in km²)	8,08

Typ und Kategorie	
Seetyp nach LAWA	11 - Polymiktischer Tieflandsee mit relativ großem Einzugsgebiet
Geologische Ausprägung	-
Wasserkörperkategorie	natürlich
Begründung, wenn erheblich verändert	-

Messstellen (Anzahl)	
Ökologie	4

Landnutzung* aus Corine Landcover (nur deutscher Teil des Einzugsgebietes) in % *CLC 10 (2012)	
Ackerland	6,22
Grünland	4,56
Wald	23,11
Siedlungs-/ Verkehrsflächen	32,23
Feuchtflächen	3,11
Gewässer	30,41
Sonstige Nutzung	0,37

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A.2.2.5	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	

Einstufung:	sehr gut / höchstes	gut	mäßig
	unbefriedigend	schlecht	nicht klassifiziert

Ökologischer Zustand gesamt	schlecht

Biologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 1)

Phytoplankton	schlecht
Makrophyten	unbefriedigend
Phytobenthos	mäßig
Benthische wirbellose Fauna	nicht klassifiziert
Fischfauna	nicht klassifiziert
Andere aquatische Flora	unbefriedigend

Bewertung unterstützende Qualitätskomponenten

Einstufung:	sehr gut	gut	schlechter als gut
	nicht klassifiziert		

Hydromorphologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 2)

Wasserhaushalt	nicht klassifiziert
Morphologie	nicht klassifiziert

Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 3.2)

Sichttiefe	schlechter als gut
Temperaturverhältnisse	nicht klassifiziert
Sauerstoffhaushalt	nicht klassifiziert
Salzgehalt	nicht klassifiziert
Versauerungszustand	nicht klassifiziert
Stickstoffverhältnisse	nicht klassifiziert
Phosphorverhältnisse	schlechter als gut

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A.2.2.6	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	**Bewertung Chemischer Zustand** Einstufung: gut / nicht gut / nicht klassifiziert **Chemischer Zustand gesamt**: nicht gut **Stoffe, deren Konzentration die Umweltqualitätsnormen (UQN) verletzen** (OGewV2016 Anlage 8, Tab. 2) Prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe in Wasser oder Biota (>UQN) Quecksilber und Verbindungen Bromierte Diphenylether (Kongenere: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154) **Signifikante Belastungen** Diffuse Quellen - Atmosphärische Ablagerungen Anthropogene Beeinflussung **Auswirkungen der Belastungen** Chemische Verunreinigung unbekannte Auswirkungen

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A.2.2.7	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	

Umweltziele

	Ökologie	Chemie
Umweltziel "Guter Zustand" erreicht	Nein	Nein
Fristverlängerung in Anspruch genommen bis	nach 2045	nach 2045
Begründung für Fristverlängerung	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität
Weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen bis	Nein	Nein
Begründung für weniger strenge Umweltziele	-	-

Maßnahmen am Oberflächenwasserkörper

Kartografische Darstellung in der Auskunftsplattform Wasser

Ein großer Teil der Fließgewässer und Auen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind Teile von Schutzgebieten (s. Kartenanwendung Naturschutz). In diesen Gebieten ist es notwendig, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die Natura 2000-Managementplanung.

Die nachfolgende Tabelle umfasst den fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele. Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Maßnahmen noch keine flächenscharfe Ausführungsplanung vorliegt. Die ortskonkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Nutzern, Betreibern und weiteren Betroffenen.

LAWA-Maßnahmen-nummer	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
501	Studie zur Ermittlung der Belastungsursachen am Rangsdorfer See	93948	Sonstige

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A.2.2.8	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Zülowgraben-1328 EU-Kennung: DERW_DEBB5828686_1328 Stand der Daten: 22.12.2021 Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027 Lage und Grenzen 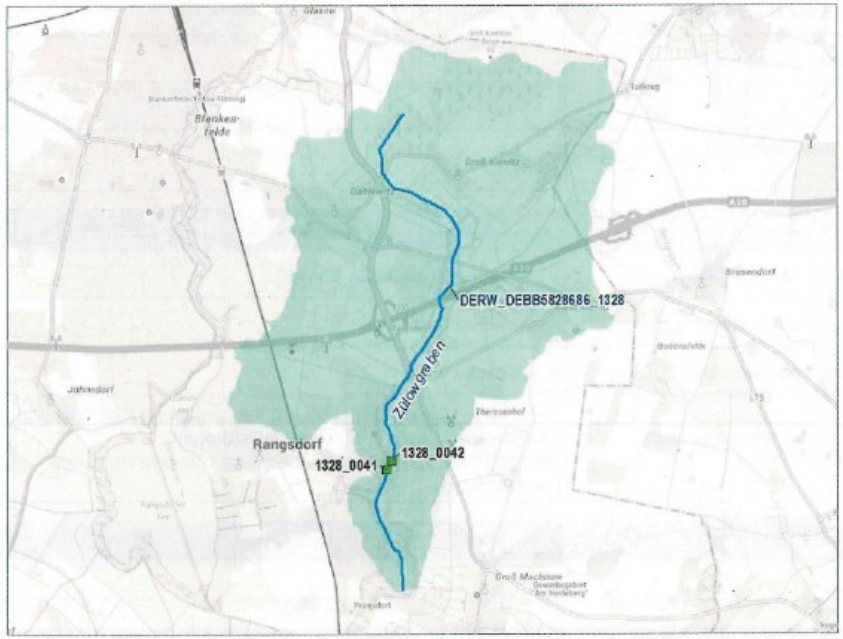 Messstellen operativ Chemie und Ökologie operativ Ökologie Überblick Chemie und Ökologie Landesgrenze Fließgewässer WRRL Einzeleinzugsgebiet Oberflächenwasserkörper 0 0,95 1,9 km Lage des Gebiets: © GeoBasis-DE/BKG 2021, http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A.2.2.9	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	

Allgemeine Angaben	
Name	Zülowgraben-1328
Gewässerkennzahl	5828686
Vorherige EU-Kennung 2.BWZ	DE_RW_DEBB5828686_1328
Koordinierungsraum	Havel
Planungsraum	Dahme
Widmung Bundes-/Landeswasserstraße	keine Angabe
Zuständiges Bundesland	Brandenburg
Beteiligtes Bundesland	-
Länge (in km)	7,43
Größe des Eigeneinzugsgebietes (in km²)	20,19

Typ und Kategorie	
Gewässertyp nach LAWA	11 - Organisch geprägte Bäche
Geologische Ausprägung	karbonatisch/basenreich
Wasserkörperkategorie	erheblich verändert
Begründung, wenn erheblich verändert	BAULICHE VERÄNDERUNGEN: Kanalisierung/ Begradigung/ Flussbettstabilisation/ Böschungsverstärkung; WASSERNUTZUNG: Stadtentwicklung - andere Nutzung, Landwirtschaft- Drainage

Messstellen (Anzahl)	
Ökologie	2

Landnutzung* aus Corine Landcover (nur deutscher Teil des Einzugsgebietes) in % *CLC10 (2012)	
Ackerland	34,38
Grünland	16,39
Wald	13,06
Siedlungs-/ Verkehrsflächen	23,31
Feuchtflächen	3,21
Gewässer	0,00
Sonstige Nutzung	9,66

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A2.2.10	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	

Bewertung Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial — Bewertung vom: 20.06.2019

Link zu weiteren Informationen zur Gewässerzustandsbewertung

Einstufung:	höchstes	gut	mäßig
	unbefriedigend	schlecht	nicht klassifiziert

Ökologisches Potenzial gesamt	mäßig

Biologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 1)

Phytoplankton	nicht klassifiziert
Makrophyten	nicht klassifiziert
Phytobenthos	mäßig
Benthische wirbellose Fauna	mäßig
Fischfauna	nicht klassifiziert
Andere aquatische Flora	mäßig

Bewertung unterstützende Qualitätskomponenten

Einstufung:	sehr gut	gut	schlechter als gut
	nicht klassifiziert		

Hydromorphologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 2)

Wasserhaushalt	nicht klassifiziert
Durchgängigkeit	nicht klassifiziert
Morphologie * siehe Maßnahmen	gut

Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 3.2)

Sichttiefe	nicht klassifiziert
Temperaturverhältnisse	nicht klassifiziert
Sauerstoffhaushalt	nicht klassifiziert
Salzgehalt	nicht klassifiziert
Versauerungszustand	nicht klassifiziert
Stickstoffverhältnisse	nicht klassifiziert
Phosphorverhältnisse	nicht klassifiziert

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A2.2.11	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	

Bewertung Chemischer Zustand			
Einstufung:	gut	nicht gut	nicht klassifiziert

Chemischer Zustand gesamt	nicht gut

Stoffe, deren Konzentration die Umweltqualitätsnormen (UQN) verletzen	(OGewV2016 Anlage 8, Tab. 2)
Prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe in Wasser oder Biota (>UQN)	
Quecksilber und Verbindungen	
Bromierte Diphenylether (Kongenere: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)	

Signifikante Belastungen
Diffuse Quellen - Landwirtschaft
Diffuse Quellen - Atmosphärische Ablagerungen
Entnahmen - unbestimmt
physikalische Veränderung von Kanälen/Flussbetten/Ufern/Küstengebieten
Hydrologische Veränderungen - unbestimmt
Hydromorphologische Veränderungen - unbestimmt

Auswirkungen der Belastungen
Chemische Verunreinigung
veränderte Lebensräume aufgrund von hydrologischen Veränderungen
veränderte Lebensräume aufgrund von morphologischen Veränderungen (einschließlich Konnektivität)
Nährstoffbelastung

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A2.2.12	**Fachabteilung Wasserwirtschaft** 01.07.2022	Wasserwirtschaft	

Umweltziele

	Ökologie	Chemie
Umweltziel "Guter Zustand" erreicht	Nein	Nein
Fristverlängerung in Anspruch genommen bis	bis 2039	nach 2045
Begründung für Fristverlängerung	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität
Weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen bis	Nein	Nein
Begründung für weniger strenge Umweltziele	-	-

Maßnahmen am Oberflächenwasserkörper

Kartografische Darstellung in der Auskunftsplattform Wasser

Ein großer Teil der Fließgewässer und Auen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind Teile von Schutzgebieten (s. Kartenanwendung Naturschutz). In diesen Gebieten ist es notwendig, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die Natura 2000-Managementplanung.

* Die unterstützenden Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Zustandes nach WRRL werden lediglich in drei Klassen ("sehr gut", "gut" und "schlechter als gut") an die EU gemeldet. Für die Teilkomponente Morphologie wurden die wasserkörperbezogenen Ergebnisse des Brandenburger Vor-Ort-Verfahrens der Strukturgütekartierung (Stand 2019) als Grundlage verwendet und die drei Klassen gleichmäßig über den Wertebereich 1,0 bis 7,0 verteilt. Dadurch kann es vorkommen, dass die Klasse "gut" auch für OWK vergeben wurde, die laut der 7-stufigen LAWA-Klassifizierung als deutlich bzw. starkverändert eingestuft werden müssen. Unabhängig von der dreistufigen Klassifizierung der Teilkomponente "Morphologie" erfolgte daher die Herleitung des Maßnahmenbedarfs für die Handlungsfelder **Hydromorphologie** und **Gewässerunterhaltung** auf Grundlage der direkten Bewertungsergebnisse.
Dabei wurden für natürliche Wasserkörper Maßnahmen ab einem Strukturgütewert >3,5 ausgewiesen, während für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper der Schwellenwert für die Maßnahmenausweisung bei 4,5 lag.
Die Strukturgüte für den hier bewerteten Wasserkörper beträgt: **3,82**.

Die nachfolgende Tabelle umfasst den fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele. Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Maßnahmen noch keine flächenscharfe Ausführungsplanung vorliegt. Die ortskonkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Nutzern, Betreibern und weiteren Betroffenen.

LAWA-Maßnahmen-nummer	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
28	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	75271	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Behörde / Träger, Datum</th><th>Thema/Belang</th><th>Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme</th></tr>
<tr><td>A2.2.13</td><td>Fachabteilung Wasserwirtschaft
01.07.2022</td><td>Wasserwirtschaft</td><td>
<table>
<tr><th>LAWA-Maßnahmen-nummer</th><th>Maßnahmenbezeichnung</th><th>Maßnahmen-ID</th><th>Handlungsfeld</th></tr>
<tr><td>29</td><td>Erosionsschutz</td><td>73465</td><td>Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser</td></tr>
<tr><td>30</td><td>Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft</td><td>73644</td><td>Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser</td></tr>
<tr><td>31</td><td>Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen</td><td>77120</td><td>Drainagen</td></tr>
<tr><td>53</td><td>Verringerung Wasserentnahmen</td><td>77978</td><td>Ökologische Mindestwasserführung</td></tr>
<tr><td>61</td><td>Ermittlung des ökologischen Mindestabflusses Qmin,ök</td><td>78671</td><td>Ökologische Mindestwasserführung</td></tr>
<tr><td>61</td><td>Überprüfung der Wasserrechte unter Berücksichtigung der ökologischen Mindestabflüsse</td><td>78998</td><td>Ökologische Mindestwasserführung</td></tr>
<tr><td>62</td><td>Verkürzung Rückstaubereiche</td><td>79328</td><td>Ökologische Mindestwasserführung</td></tr>
<tr><td>63</td><td>Ermöglichung gewässertypischen Abflussverhaltens</td><td>79606</td><td>Ökologische Mindestwasserführung</td></tr>
<tr><td>70</td><td>Initiierung Gewässerentwicklung</td><td>82971, 83056</td><td>Hydromorphologie</td></tr>
<tr><td>71</td><td>Einbau von Strukturelementen</td><td>84866, 84867</td><td>Hydromorphologie</td></tr>
<tr><td>72</td><td>Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer</td><td>87736, 87737</td><td>Hydromorphologie</td></tr>
<tr><td>73</td><td>Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen</td><td>88628, 88679</td><td>Hydromorphologie</td></tr>
<tr><td>74</td><td>Auenentwicklung</td><td>90956, 90957</td><td>Hydromorphologie</td></tr>
<tr><td>75</td><td>Anschluss von Altarmen</td><td>92782, 92892</td><td>Hydromorphologie</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>A3</td><td>Landesamt für ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung
24.05.2022</td><td>Landwirtschaft und Flurneuordnung</td><td>Zu o. g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise.
Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung.
Eine gesonderte postalische Stellungnahme erfolgt nicht.</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A4	**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe** 02.06.2022	Allgemeines	**A. Allgemeine Angaben** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:
A4	**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe** 02.06.2022	Geologie	**B. Stellungnahme** 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Änderungsfläche 1, Änderungsfläche 2, Änderungsfläche 2.1, Änderungsfläche 5.2 und 5.3, Änderungsfläche 5.4, Änderungsfläche 5.5, Änderungsfläche 5.6, Änderungsfläche 5.7, Änderungsfläche 5.8, Änderungsfläche 6, Änderungsfläche 7, Änderungsfläche 8, Änderungsfläche 9.1, Änderungsfläche 9.2, Änderungsfläche 10 Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Änderungsfläche 4 Änderungsfläche 9.3 Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich innerhalb der Änderungsflächen des o.g.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Flächennutzungsplans (siehe Übersichtskarte, Anlage) Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe http://www.geo.brandenburg.de/boden). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Anlage: 2 Übersichtskarten für die Änderungsbereiche 4 und 9.3
A5.1	**Landesamt für Bauen und Verkehr** 13.07.2022	Verkehr	Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Er lass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die, im Rahmen der 2. Flächennutzungsplan-Änderung beabsichtigten Änderungen im Zuge einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes **keine Einwände**.
A5.2	**Landesamt für Bauen und Verkehr** 13.07.2022	Verkehr	**Belange** der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die 2. FNP-Änderung **nicht berührt**. Informationen über Planungen der o. g. Verkehrsbereiche, die das FNP - Änderungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. In Bezug auf die Beachtung luftrechtlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass hierzu eine gesonderte Prüfung und Stellungnahme durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A6	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Verwaltungszentrum** 07.06.2022	Bodendenkmalpflege	Zu o.g. Planung haben wir zuletzt mit Schreiben vom 01.12.2020 Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange gibt es seitdem keine neuen Aspekte, die die o.g. Planung in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere Stellungnahme vom 01.12.2020 weiterhin Gültigkeit.
A8.1.1	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Allgemeines	**1. Einwendungen** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: **2. Hinweise** a) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts b) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: **3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen** a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: **4. Weitergehende Hinweise** o Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: o Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
A8.1.2	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung**	Raumordnung	**Begründung – Raumordnung** Die vorgelegten Entwurfsunterlagen enthalten Ausführungen zum aktuellen Stand und einzelnen Maßgaben der übergeordneten Raumplanung. Entgegenstehende Vorgaben sind hier insofern nicht erkennbar. Es wird empfohlen, die Ermittlung des für die Gemeinde erwarteten Einwohnerzuwachses von bis zu 3.000 Einwohnern bis zum Jahr 2030 anhand der getroffenen Annahmen zur Innenverdichtung und zu den einbezogenen Wohnbauflächenpotenzialen in einer gemeindlichen Gesamtbetrachtung darzustellen und in der

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	/ Kreisentwicklung 29.06.2022		Begründung zur Änderung des FNP entsprechend zu dokumentieren. Damit im Zusammenhang stehend, sollte auch die innergemeindliche Verkehrserschließung bei der Betrachtung der Rahmenbedingung Verkehr adäquat einbezogen werden.
A8.1.3	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Verkehr	**Begründung – Bereich Verkehr** Im FNP ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Im Bereich Verkehr können dazu insbesondere die Bau- bzw. Siedlungsflächen und die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Der FNP ist der vorbereitende Bauleitplan, der noch kein Baurecht schafft. Zur Umsetzung der dargestellten Inhalte bedarf es daher nachgelagerter Planverfahren – u. a. der verbindlichen Bauleitplanung durch BP-Verfahren und der Verkehrsanlagenplanung nach HOAI. Im Rahmen dieser Verfahren gibt es regelmäßig Beteiligungen, in denen dann konkreter Stellung genommen werden kann, als auf Ebene der FNP.
A8.1.4	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Verkehr	Die Flächen für die die geplante FNP-Änderung eine bauliche Entwicklung vorsieht, (Flächenkategorie A = Flächen 1, 2, 2.1, 8, 11, 17) haben, soweit ersichtlich, Anschluss an bestehende Nutzungen und den vorhandenen Siedlungsbereich. Insofern wird dem Idealbild der kompakten Stadt entsprochen. Im Rahmen der nachgelagerten konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen u. a. Fragen der verkehrlichen Erschließung im Detail geklärt werden. Ein Schwerpunkt sollte hier auf die Erreichbarkeit durch Verkehrsmitteln des Umweltverbundes gelegt werden (Fuß, Rad, Bus, Bahn), um den Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) entsprechend der Klimaschutzziele zu senken.
A8.1.5	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Verkehr	Bezüglich der Flächen für den überörtlichen Verkehr und der örtlichen Hauptverkehrszüge ist festzustellen, dass der FNP die Bahnflächen der Dresdner-Bahn und die übergeordneten Straßen im Gemeindegebiet (A 10, B 96, L 40 und K 7236) auch weiterhin darstellt. Änderungen sind nur im Bereich der geplanten Fläche 2 „Bücker-Werke“ beabsichtigt. Hier wird nun die konkrete Lage der Verkehrsfläche des Ost- West-Verbinders zw. Stauffenbergallee und geplantem Nord-Süd-Verbinder dargestellt. Auf welcher Grundlage die als „verbindlich“ bezeichnete Darstellung des Ost-West-Verbinders basiert, ist hier nicht bekannt, daher wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der FNP kein Baurecht schafft, die Erschließung des Bücker-Geländes im verbindlichen BP-Verfahren RA 9-7 „Bücker-Werke“ zu untersuchen und zu regeln ist und die Verkehrsanlageplanung einer eigenen Fachplanung nach HOAI bedarf.
A8.1.6	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für**	Verkehr	Inwieweit sich aus dem frühen Planungsstand zur S-Bahnverlängerung nach Rangsdorf und der beabsichtigten Ertüchtigung der Dresdner-Bahn (DB Streckennummer 6135) zusätzlicher Änderungsbedarf bei der Darstellung der Bahnflächen im Gemeindegebiet (als nachrichtliche Übernahme) ableiten kann, ist unklar und sollte geprüft werden. Auch wenn sich aktuell ggf. noch keine konkreten zeichnerischen Darstellungen begründen lassen, sollte zumindest der aktuelle gemeindliche Kenntnisstand zu beiden Planungen im Schienenpersonennahverkehr in der Begründung zur FNP-Änderung dargelegt werden. In diesem Zusammenhang wäre ggf. auch die dargestellte

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung 29.06.2022		Querung des seitens der Gemeinde geplanten Nord-Süd-Verbinders über die Bahn in Richtung Pramsdorfer Straße zu konkretisieren, die einer Kreuzungsvereinbarung bedarf, nicht niveaugleich erfolgen können und im Rahmen des noch anstehenden Planfeststellungsverfahren der Bahn zu regeln sein wird.
A8.1.7	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (Bauamt?)** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Verkehr	Zusätzlicher Änderungsbedarf könnte sich auch bei der nachrichtlichen Darstellung von Straßenverkehrsflächen ergeben. Der Bundesverkehrswegeplan und konkret das nachgelagerte verbindliche Fernstraßenausbaugesetz beinhalten den Neubau einer Ortsumgehung der B 96 bei Groß-Machnow (lfd. Nr. 454 im Ausbaugesetz). Die Maßnahme wird als vordringlicher Bedarf eingeordnet. Der mögliche Verlauf und ein Projektdossier sind im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan online abrufbar. Konkrete Planungen oder terminierte Planungsabsichten des Landesbetriebs Straßenwesen sind dem Kreis allerdings nicht bekannt. Auch wenn der Sachstand auch hier ggf. noch nicht für eine entsprechende Darstellung in Form einer nachrichtlichen Übernahme ausreicht, sollte der aktuelle Kenntnisstand diesbezüglich in der Begründung zur FNP-Änderung dargelegt werden, um die aktuellen Rahmenbedingungen als Grundlage der gemeindlichen Planung vollständig zu erfassen. Auf S. 46 sind die Rechtsgrundlagen wie folgt zu aktualisieren: - BauGB …, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. S. 674).
A8.1.8	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022		**Ausschnittkarten** Der Übersichtlichkeit halber sollte generell in den Ausschnittkarten nur der jeweilige Änderungsbereich farblich gekennzeichnet werden.
A8.1.9	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022		*Änderungsfläche 1- Blatt 1 der gesonderten Änderungsblätter bzw. Seiten 19 bis 20 der Begründung* Im ersten Satz des gesonderten Änderungsblattes ist in Bezug auf die Erläuterung zur wirksamen 1. Änderung des FNP die Zweckbestimmung der „sonstigen“ Grünfläche um die Formulierung „Badeplatz“ zu ergänzen.
A8.1.10	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für**	Gebietstypologie	Hinsichtlich der Darstellung und Erläuterung im gesonderten Änderungsblatt ist eindeutig zu bestimmen, ob es sich um ein Sonder**gebiet** (SO) oder um eine Sonderbau**fläche** (S) „Hotel und Badestelle mit Nebenanlagen“ handelt. In der Begründung auf S. 19 wird dieses SO als „Hotel und Strandbad mit Nebenanlagen“ bezeichnet. Auch hier ist Eindeutigkeit herzustellen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung 29.06.2022		
A8.1.11	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Nebenanlagen	Angesichts der Formulierung „Nebenanlagen“ bei der gewählten Zweckbestimmung wird daran erinnert, dass nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO generell zulässig sind. Handelt es sich also um derartige Nebenanlagen, sind sie nicht explizit in der Zweckbestimmung aufzuführen.
A8.1.12	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Badestelle	Sollten die Nebenanlagen für die beabsichtigte Badestelle geplant sein, wird im Übrigen auf Folgendes hingewiesen: Das Wort „Badestelle“ findet sich nicht im Bauplanungsrecht. Nach PlanZV kann allerdings das entsprechende Planzeichen unter Nr. 9 – Grünflächen – als Badeplatz, Freibad dargestellt werden. Gängige (nicht planungsrechtliche) Begrifflichkeiten finden sich zum Thema in der Richtlinie DGfdB R 94.124. Nach dieser Richtlinie „ist eine **Badestelle** eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers, deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist, in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet, **in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind, und die angrenzende Landfläche“**. Bei der vorliegenden Planungsabsicht stellt sich die Frage, ob so eine Anlage beabsichtigt ist oder ggf. ein **Naturbad** geplant ist. Nach der Richtlinie DGfdB R 94.12 handelt es sich bei einem Naturbad um „eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist **mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen“**. Für die Objektplanung von Naturbädern finden sich in den Richtlinien für den Bäderbau weitere Hinweise für die spätere Umsetzung, wie z. B. die Errichtung und den Umfang von notwendigen sanitären Anlagen. Auch die Regelungen für andere Bädertypen sind hier nachzulesen. Aus vorgenannten Gründen sollte für das in Rede stehende Änderungsverfahren des FNP i. V. m. dem beabsichtigten Bebauungsplan (BP) die Formulierung der Zweckbestimmung des Sondergebietes nochmals überdacht werden.
A8.1.13	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV	Legende	In der Legende ist das Sondergebiet „Fischerei“ um die Formulierung **„Begegnungsstätte“** zu ergänzen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung 29.06.2022		
A8.1.14	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022		Im Blatt 2/2 ist östlich und südlich des SO Fischerei und Begegnungsstätte eine andere farbliche linienförmige Kennzeichnung erfolgt, die auch nicht in der Legende erklärt wurde. Vermutlich handelt es sich um einen Übertragungsfehler.
A8.1.15	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022		In diesem Zusammenhang fällt auf, dass sich sowohl in der Ausschnittdarstellung auf S. 20 als auch in dem entsprechenden Änderungsblatt zum wirksamen FNP in Höhe des künftigen SO Fischerei und Begegnungsstätte eine weitere Eingrenzung befindet, die nicht nachvollziehbar ist.
A8.1.16	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022		Auch wenn im Blatt 2/2 des FNP alle Darstellungen des wirksamen FNP übernommen wurden, gilt auch für die Gegenüberstellung der Änderungsbereiche in der Begründung und den gesonderten Blättern, die außerhalb der Änderungsbereiche liegenden Darstellungen der Ausschnittkarten in der Legende vollständig zu erklären.
A8.1.17	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung**	Gebietstypologie	*Änderungsfläche 2 – „Bücker Werke“ – S. 21 bis 22 der Begründung* In der in Rede stehenden Änderung fehlen die Darstellungen für die Sondergebiete westlich der bahnparallelen Erschließungsstraße, die in dem in Aufstellung befindlichen BP RA 9-7 „Bücker-Werke“ als Sondergebiete SO 1 bis 3 mit den Zweckbestimmungen Sport, Sport und Dienstleistung sowie Parkhaus und Dienstleistung festgesetzt wurden. An dieser Planungsabsicht wird nach Darlegung in der Begründung auf S. 21 offensichtlich festgehalten. Das gesonderte Änderungsblatt geht allerdings nicht darauf ein. Auch der Landschaftsplan (LP) nimmt darauf nicht Bezug.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	/ Kreisentwicklung 29.06.2022		
A8.1.18	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming** **Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Planlegende	*Änderungsfläche 5.8 – Plan, S. 26 der Begründung und Änderungsblatt* Für die Kennzeichnung dieser Fläche wurde eine Signatur verwendet, die sich nicht in der Legende wiederfindet. Vermutlich handelt es sich um einen Übertragungsfehler.
A8.1.19	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming** **Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Begründung	*Änderungsfläche 11 – S. 32 bis 33 der Begründung* Hinsichtlich der Änderungsfläche 11 wird in der Begründung (S. 32) auf zwei Bauleitpläne eingegangen. Für den BP RA 14-2 „Historischer Dorfkern“ Rangsdorf fand bereits eine frühzeitige Beteiligung im Jahr 2021 statt. Der im Weiteren erwähnte BP RA 15-1 „südliche Seebadallee“ lag bisher nicht im Landkreis im Rahmen der Prüfung durch die Träger öffentlicher Belange vor. Es empfiehlt sich, in der Begründung auf die jeweiligen Planungsstände der Bauleitplanungen einzugehen. Auch würde es sich als hilfreich erweisen, die Geltungsbereiche der Bauleitpläne in einem separaten Übersichtsblatt zu kennzeichnen und in Kontext mit der jetzigen 2. Änderung zu bringen. Gleiches gilt auch für die Änderungsflächen 1 und 2.
A8.1.20	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming** **Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Planzeichnung	**Plan** In Gegenüberstellung der Planzeichnung für das gesamte Gemeindegebiet der 1. Änderung zur jetzigen 2. Änderung ist festzustellen, dass Planzeichen nicht übernommen wurden. So fehlen z. B. viele Naturdenkmale (ND).
A8.1.21	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming** **Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung**	Planzeichnung	In der Planzeichnungserklärung ist korrekterweise bei den Sondergebieten die Formulierung „Zweckbestimmung“ anzugeben, nicht Nutzungsangaben. Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung 29.06.2022		
A8.1.22	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** / Kreisentwicklung 29.06.2022	Beteiligte Behörden und Fachämter	**Weitere Hinweise des Landkreises:** Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt: - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG Wirtschaftsförderung**, Tourismus und Mobilität - Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement** - Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit** - Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung** - Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, hier: **SG Untere Denkmalschutzbehörde** - Jugendamt, hier: **SG Planung, Controlling, Finanzen** - Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin** - Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA), hier: **SG Technische Bauaufsicht** - Umweltamt, hier: **SG Naturschutz** und **SG Wasser, Boden, Abfall** - Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur** Die von den beteiligten Fachämtern übermittelten Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Digital vorliegende Fachstellungnahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden vorab als PDF per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht. Nachfolgende Fachämter äußerten sich nicht zum Vorhaben: - Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, hier: **SG Untere Denkmalschutzbehörde** - Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin** Verspätet eingegangene Stellungnahmen der Fachämter werden umgehend übermittelt. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt werden. Auf die Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten des Bauleitplanes gemäß Nr. 5 des Erlasses wird verwiesen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A8.2	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Straßenverkehrsamt** / Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung 29.06.2022	Verkehr	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des FNP keine Einwände.
A8.3	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Ordnungsamt** 29.06.2022		Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht zum o. g. Vorhaben folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H): **a) (H) Vorhaltung von Flächen für die Feuerwehr** *Rechtsgrundlage: §5 BbgBO; §14 BbgBO; §3 (1) BbgBKG* Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50m von der öffentlichen befahrbaren Verkehrsfläche entfernt liegen oder Wasserentnahmestellen abseits der öffentlichen Straße errichtet werden, so müssen Flächen entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 hergestellt werden. **b) Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung** *Rechtsgrundlage: §14 BbgBO; §3 (1) BbgBKG* Aus §3(1) BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift, in Verbindung mit dem zugehörigen Arbeitsblatt „DVGW W 405“ ergeben sich folgende Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt. Nach Tabelle 1 und der Annahme einer mittleren Ausbreitungswahrscheinlichkeit (keine mind. feuerhemmende Umfassung, harte Bedachung) sind im Bebauungsplan 96m³/h Löschwasser über 2 Stunden vorzusehen. **c) (H) Die fahrbahnseitige Erschließung sollte mindestens den Forderungen der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen.** **d) (H) Seitens der Brandschutzdienststelle wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche Brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitungen) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan stehen.**
A8.4	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat IV **Landwirtschaftsamt** 29.06.2022	Landwirtschaft	Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf in der Fassung vom 18. März 2022 hat dem Landwirtschaftsamt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegen. Zu den geänderten Teilen des Planentwurfs bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A8.5	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat I **Hauptamt** / Infrastrukturmanagement 29.06.2022	Infrastruktur	Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange. Bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Kreisstraße K 7237 betroffen. Es bestehen unsererseits keine Bedenken.
A8.6.1	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** /Wasser, Boden, Abfall 29.06.2022	Umwelt	Es liegen folgende am 23.05.2022 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde: 00 Inhaltsverzeichnis Auslegungsunterlagen 01 Auslegungsbekanntmachung Amtsblatt 02 Entwurf der 2. Änderung des FNP Gesamtplan mit Änderungsbereichen 02.1 Entwurf der 2. Änderung des FNP Änderungsbereiche 03 Entwurf der 2. Änderung des FNP Änderungsblätter 04 Entwurf der 2. Änderung des FNP Teil A Begründung 05 Entwurf der 2. Änderung des FNP Teil B Umweltbericht 06 Entwurf der 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des FNP 07 Stellungnahmen zur 2. Änderung TÖB 08 Stellungnahmen zur 2. Änderung Öffentlichkeit 09 Stellungnahmen 2. Frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung TÖB 10 Stellungnahmen 2. Frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung Öffentlichkeit **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:** keine **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:** keine
A8.6.2	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** /Wasser, Boden, Abfall 29.06.2022	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:** Seitens des SG Wasser, Boden, Abfall wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf wie folgt beurteilt: <u>1. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> Der Änderungsbereich 2 der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf betrifft u.a. die „Bücker-Werke“ und damit die beiden ehemaligen Militärliegenschaften Hubschrauber-Reparaturwerk (02POTS102A) und Nachrichteneinheit (02POTS 102B). Die Änderungen beziehen sich auf Anpassungen der räumlichen Anordnung der Bebauungsbereiche und eine stärkere Fokussierung auf das Wohnen. Ferner wurde die Darstellung zu Altlasten aktualisiert.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Auf diesen ehemals durch die WGT genutzten Liegenschaften (102A und 102B) befinden sich Böden, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind sowie Grundwasserkontaminationen im Bereich verschiedener Altlast-Verdachtsflächen (ALVF). In der Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen, 2. frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung FNP (Stand 13.05.2022, Auslegungsunterlagen 09, Punkt 8.9, S 19) wurde darauf hingewiesen, dass bei dieser Erweiterung der Wohnbauflächen ein verstärktes Konfliktpotential mit den vorhandenen Altlast-Verdachtsflächen auftreten kann und erhöhte Aufwendungen einzuplanen sind. Die insbesondere belasteten Altlast-Verdachtsflächen sind in der geplanten Darstellung im 2. FNP-Änderungsverfahren enthalten; es handelt sich dabei um folgende Bereiche: ALVF 4/10U Tanklager (ALKAT Reg.-Nr. 0328728463) ALVF 6U Zentrales Tanklager (ALKAT Reg.-Nr. 0348725146) ALVF 20 Müllablagerung (ALKAT Reg.-Nr. 0328784555) ALVF 9/1U Kohlelagerplatz (ALKAT Reg.-Nr. 0328728444) ALVF 14 alte Betankungsanlage (ALKAT Reg.-Nr. 0328728449) ALVF 16/13U Tankanlagen (ALKAT Reg.-Nr. 0328728451) und 17 (ALKAT Reg.-Nr. 0328728452) auf 102 A sowie auf 102B ALVF 16neu (ALKAT Reg.-Nr. 0348725161) und 17neu (ALKAT Reg.-Nr. 0348725162) ALVF 25 Galvanik (ALKAT Reg.-Nr. 0348725142) ALVF 30/41 Kanalisation Strang 1 und Strang 3 (ALKAT Reg.-Nr. 0348725158) Die geänderte Darstellung umfasst im Wesentlichen die bei der Entwicklung des Geländes zu berücksichtigenden und zu bearbeitenden Altlasten. Bereits in der Stellungnahme zum B-Pan 9-7 „Bücker-Werke“ von November 2021 (Az. 1504/21/673/8-01) hat das Umweltamt, Sachbereiche Wasser, Boden, Abfall konkrete Forderungen im B-Plan-Verfahren zum Umgang mit einzelnen Altlast-Verdachtsflächen erhoben. Ferner besteht die Notwendigkeit einer ingenieurtechnischen Begleitung (Altlasten) sowie die Berücksichtigung erhöhter abfallrechtlicher Anforderungen bei kontaminierten Materialien aufgrund der sensiblen Nachnutzung.
A8.6.3	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** /Wasser, Boden, Abfall 29.06.2022	Wasserwirtschaft	<u>2. Untere Wasserbehörde</u> Forderung Die Fläche in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstück 442 ist für die Nutzung als Versorgungsanlage und Gemeinschaftsbedarfseinrichtung darzustellen. Sofern es sich um die Änderungsfläche ÄF3 mit dem Titel „Pramsdorfer Berg /Hauptpumpwerk Schmutzwasser“ des KMS handelt, sollte die zeitliche Rückstellung aufgehoben werden.
A8.6.4	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** /Wasser, Boden, Abfall 29.06.2022	Wasserwirtschaft	**Begründung** Bei der Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass die Fläche in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstück 442 nicht von den Änderungen im FNP betroffen ist. Das benannte Flurstück ist im FNP bisher im überwiegenden Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Flur, Wiese, Wald dargestellt. Auf diesem Grundstück soll zukünftig eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet werden. Der zuständige Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für dieses Gebiet, der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) Zossen, hat in diesem Zusammenhang bereits im Februar 2020 bei der Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser in den Zülkowkanal gestellt. Das Verfahren hierzu wird aktuell geführt und ist sehr langwierig.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis kann der Bau und Betrieb einer neuen Kläranlage gestellt werden. Die Behandlung der anfallenden Abwässer ist eine Voraussetzung für die Erschließung weiterer Wohnbau- oder Industrie- bzw. Gewerbegebiete und dient damit der Absicherung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Rangsdorf. Kann die Kläranlage nicht errichtet werden, ist zukünftig bei weiteren Ansiedlungen die Abwasserentsorgung der Gemeinde Rangsdorf nicht mehr gesichert. Aus diesem Grund sollte die hier benannte Fläche im FNP entsprechend § 5, Abs. 1, Satz 4 Baugesetzbuch auch für die Nutzung als Versorgungsanlage planungsrechtlich gesichert und als Gemeinschaftsbedarfseinrichtung dargestellt werden.
A8.7.1	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022	Umwelt	Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 23.05.2022 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde: - Auslegungsbekanntmachung vom 13.05.2022 - Blatt 1 – Gesamtplan mit Änderungsbereichen (Stand 18.03.2022) - Blatt 2 - Änderungsbereiche (Stand:18.03.2022) - Änderungsblätter (Stand:18.03.2022) - Teil A - Begründung zum BP (Stand:18.03.2022) - Teil B - Umweltbericht (UB, Stand:18.03.2022) - Entwurf Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP, Stand: 18.03.2022) - Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der TÖB vom 26.03. 2020 ○ **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung** **X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**
A8.7.2	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022	Sondergebiete	**1. Einwendung** **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können** **a) Einwendungen:** **1.1 Überplanung Landschaftsschutzgebiet (LSG)** **Nachfolgende Vorhaben überplanen teilweise das LSG „Notte-Niederung“:** - **Änderungsfläche 1 - Badestelle Rangsdorfer See, Hotel und Fischerei** Sowohl das Sondergebiet Hotel und Badestelle mit Nebenanlagen sowie die Fischerei und Begegnungsstätte tangieren im Uferbereich teilweise das LSG „Notte-Niederung“. In Landschaftsschutzgebieten ergibt sich aus der Rechtsverordnung über das Schutzgebiet RVO) regelmäßig ein Verbot von Handlungen, die dem Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen. Diese Regelungen einer RVO bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung (§ 29 Absatz 2 BauGB). In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 1 BbgBO). Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig. Die Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Geltungsbereichs eines Bauleitplans ändert daran nichts.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Nicht die Darstellungen oder Festsetzungen eines Bauleitplans verletzen das Bauverbot, sondern erst deren Verwirklichung, also die konkrete Handlung. Eine Stadt oder Gemeinde muss daher absehbare Widersprüche geplanter Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung bewältigen. Es entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. V. 21.10.1999-4 C1.99, NuR 2000, 321). Festgesetzte Schutzgebiete sollen in den FNP nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Absatz 6 BauGB). Aufgrund der Rechtskraft nachrichtlich übernommener Festsetzungen wirken sich diese regelmäßig auf die Inhalte des FNP aus, zum Beispiel Festsetzungen, die aufgrund eines angrenzenden Landschaftsschutzgebietes von Bebauung freigehalten werden müssen. Nachrichtliche übernommene Flächen unterliegen nicht der Abwägung. Der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufende Darstellungen (wie zum Beispiel Bauflächen) in einem FNP sind nur dann zulässig, wenn absehbar ist, dass der sich abzeichnende Konflikt auf der Ebene des B-Planes zwischen den künftigen bauleitplanerischen Festsetzungen und den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung gelöst werden kann. **Aus vorgenannten Gründen werden deshalb seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einwendungen gegen die Ausweisung der vorgenannten Vorhaben im LSG erhoben bzw. diesen Ausweisungen entsprechend § 7 BauGB widersprochen, insofern in den betroffenen Bereichen gegenüber der jetzigen Nutzung eine Nutzungsänderung- oder Intensivierung der derzeitigen Nutzung vorgesehen sein sollte.**
A8.7.3	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022	Gewässer	**1.2 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG** **Nachfolgende Vorhaben überplanen teilweise den geschützten Uferbereich:** - Änderungsfläche 1 – Badestelle Rangsdorfer See, Hotel und Fischerei Im wirksamen FNP war dieser Bereich als sonstige Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz; Sondergebiet mit der **Zweckbestimmung Erholung mit Uferfreihaltezone“** dargestellt. Entsprechend der Begründung zum FNP war die ursprüngliche Zweckbestimmung „mit Uferfreihaltezone“ nicht definiert und daher zu streichen. Der bisher als Grünfläche dargestellte Bereich des Strandbades soll nunmehr als Sondergebiet „Hotel und Strandbad mit Nebenanlagen“ dargestellt werden.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A8.7.4	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022	Gewässer	Mit der Änderung des FNP und der Erweiterung der Sondergebietsfläche soll laut UB (Seite 47) im Bereich der Badestelle eine Änderung der Nutzungsart erfolgen. Damit soll auch die Möglichkeit der baulichen Verdichtung auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden. Mit der Festsetzung der überbaubaren Flächen des im Verfahren befindlichen BP RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ durch eine Baugrenze soll das Bauverbot an Gewässern weitgehend beachtet werden. Das Erfordernis einer Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG), vorrangig durch Nebenanlagen, soll für die Hotelerweiterung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden (UB Seite 57). Ebenso soll der bestehende Fischereibetrieb als Sondergebiet festgesetzt werden, um hier die derzeitige Nutzung als Fischerei, als auch eine beabsichtigte künftige Nutzung einer für Rangsdorf wichtigen Begegnungs- und Kultureinrichtung sichern zu können. Dazu ist folgendes Anzumerken. Im Außenbereich dürfen gemäß § 61 Absatz 1 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Bestandschutz genießen gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG unter anderem nur bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten des BNatSchG rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren. Die Vorschrift dient laut Gesetzesbegründung der Umsetzung der in § 1 Absatz 3 und Absatz 6 genannten Ziele des Naturschutzes, die Gewässer zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung ihres Erholungswertes vor Beeinträchtigungen zu bewahren und Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen sowie stehende Gewässer als wichtige Freiräume zu schützen. Ergänzt wird die Vorschrift hinsichtlich der großräumigen Vernetzungsfunktion der Gewässer durch § 21 Absatz 5 BNatSchG (Biotopverbund); die Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sind als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Der Erholungswert sowie die Erholungseignung des Strandbadgeländes sind, bis auf die weiter südlich am Ufer befindliche Bebauung (Wohngrundstück, Seehotel und Wassersportverein) als sehr hoch zu bewerten.
A8.7.5	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022		**b) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:** **Zu 1.1.:** Es ist zu beachten, dass die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB nur beschränkt sind, weil eine höherrangige Schutzgebietsfestlegung nach dem Fachrecht vorliegt. Sind Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB festgesetzt, dürfen keine hiervon abweichenden Handlungen vorgenommen werden, da die Flächen auch weiterhin Bestandteil des LSG sind. Im Zusammenhang mit einer Befreiung wird auf folgendes hingewiesen. Bedarf ein im LSG gelegenes Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften als dem Naturschutzrecht einer behördlichen Zulassung oder Anzeige (zum Beispiel Baurecht), darf die Befreiung/landschaftsschutzrechtliche Genehmigung auch erst im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erteilt (oder auch abgelehnt) werden. Antragsteller muss der Vorhabensträger bzw. Flächeneigentümer sein, also in der Regel nicht die Gemeinde. Es

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			erfolgt also keine Zusicherung oder Befreiung gegenüber der Gemeinde im Rahmen der TÖB zum FNP.
			Zu 1.2.: Gemäß § 61 Absatz 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatz 1 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden. Diese Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dürften jedoch nicht vorliegen, weil die Errichtung einer baulichen Anlage im Außenbereich gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft gilt und damit nicht mehr als geringfügig einzustufen ist. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist aber nur möglich, wenn die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, entweder geringfügig sind oder die Genehmigung aus einem überwiegenden öffentlichen Interesses heraus notwendig ist. Im Rahmen der Abwägung hat die Gemeinde diese Belange zu berücksichtigen. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des 50-Meter-Uferstreifens ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 61 Absatz 3 BNatSchG objektiv vorliegen. Die Feststellung einer Ausnahmelage erfolgt durch die Gemeinde als Planungsträgerin unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde. Spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss die Gemeinde mit dem Konflikt umgehen und quasi „in die Ausnahmelage“ hineinplanen.
A8.7.6	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022		**2. Fachliche Stellungnahme** **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:** Keine
A8.7.7	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere		**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:** - **Flächennutzungsplan (FNP)/<u>Landschaftsplan (LP)</u>**

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Naturschutzbehörde 29.06.2022		Auf der Ebene der Bauleitplanung sind die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Grundsätzlich ist dazu ein LP erforderlich, sodass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in entsprechender Form in die Abwägung aller Belange im FNP eingestellt werden können. Die erforderliche 2. Fortschreibung des LP´s der Gemeinde Rangsdorf als räumlicher Teilplan für die Änderungsbereiche der 2. FNP-Änderung liegt mit Stand 18. März 2022 vor und gilt mit Maßgaben als aufgestellt. Bei entsprechender Berücksichtigung der Maßgaben (insbesondere nachrichtliche Übernahme der LSG-Abgrenzung in den FNP) werden keine Einwendungen geltend gemacht. [Das entsprechende Schreiben der UNB wird am 23.06.2022 nachgereicht].
A8.7.8	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022		- **Artenschutz/Natura 2000** **Änderungsfläche 1/ Natura 2000 Verträglichkeit:** Die Einwendung zur Änderungsfläche 1 (Seebad) konnte formal ausgeräumt werden, indem auf die erfolgten Untersuchungen auf der nachfolgenden Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen wird. Allerdings liegt der UNB die Schalluntersuchung, die anscheinend im Rahmen des B-Plan Verfahrens zum B-Plan „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ durchgeführt wurde, noch nicht vor, sodass eine inhaltliche Stellungnahme noch nicht erfolgen kann.
A8.7.9	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022		**Änderungsfläche 2/ Artenschutz** Hinsichtlich der geplanten Wohnbebauung auf dem Gelände der ehemaligen Bückerwerke wird auf die Einwendung der UNB in der TÖB Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Bebauungsplan (BP) RA-9-7 "Bücker-Werke" hinsichtlich der Feldlerche verwiesen. Diese führt allerdings auf der Ebene des FNP nicht zu einem nicht überwindbaren Konflikt mit den Zugriffsverboten des Artenschutzes, da er voraussichtlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeräumt werden kann.
A8.7.10	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde 29.06.2022	Beurteilung weitere Änderungsflächen	- **Beurteilung der übrigen Änderungsflächen** **Gegen nachfolgend genannte Änderungsfläche bestehen keine Bedenken:** - **Änderungsfläche 2 – Bückerwerke** Gegen die Anpassung der Änderungsfläche entsprechend der vorgesehenen Änderungen der Nutzung und der Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes RA 9-7 „Bücker-Werke“ bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 2.1 – Sportfläche nördlich der Bücker-Werke** Hinsichtlich der Nutzung der jetzigen Landwirtschaftsfläche (derzeit Ackernutzung) als spätere Sportfläche bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 4 – Kienitzer Straße/ Winterfeldallee** Gegen die Darstellung der tatsächlichen Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ statt Wald bzw. Wohnbaufläche bestehen keinen Bedenken.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			- **Änderungsflächen 5 – Waldflächen/ Wohnbauflächen/ Grünfläche** Gegen die Anpassung der Änderungsflächen 5.1 – 5.8 aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Wald oder Wohnbaunutzung im Bestand bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 6 – Theresenhof** Gegen die vorgenommene Korrektur der tatsächlichen Grenzen des LSG „Notte-Niederung“ im Bereich des rechtskräftigen BP GM 20-1 am Theresenhof bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 7 – Groß Machnow/ Mittenwalder Straße** Gegen die Änderung der Bezeichnung der Fläche, auf welcher sich die genehmigte Biogasanlage befindet, in eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 8 – Wohnbebauung Dorfkern – Fläche westlich des Dorfangers** Gegen eine Änderung der Teilfläche, welche sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ befindet, bestehen keine Bedenken. - **Änderungsflächen 9.1 – 9.3 – FFH-Gebiet im Bereich der Zülowgrabenniederung** Gegen die nachrichtliche Übernahme der Erweiterung des FFH-Gebietes „Zülow-Niederung“ innerhalb des Naturschutzgebietes „Zülowgrabenniederung“ bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 10 – Sportplatz Groß Machnow** Gegen diese Änderungsfläche bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 11 - Seebadallee** Gegen diese Änderungsfläche bestehen keine Bedenken. - **Änderungsfläche 17 – Vereinsgelände, Grünfläche Zinnowitzer Weg** Gegen diese Änderungsfläche bestehen keine Bedenken.
A8.8.1	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022	Umwelt	Ich bedanke mich für die Zusendung des LP für die Gemeinde Rangsdorf als räumlicher Teilplan mit Stand vom 18. März 2022 im Zuge des öffentlichen Auslegungsverfahrens zur 2. FNP-Änderung. Überarbeitet wurden in dieser 2. Fortschreibung folgende Teilflächen aus dem LP, vgl. Tabelle 1, Seiten 26 ff im LP: - Badestelle Rangsdorfer See, Hotel und Fischerei - Sportstätte nördlich der Bücker-Werke - Korrektur Waldflächen/ Wohnbauflächen (8) - Groß Machnow-Mittenwalder Straße - FFH-Gebiet im Bereich der Zülowgrabenniederung - Vereinsgelände Grünfläche Zinnowitzer Weg - „Bücker-Werke" - Kienitzer Straße / Winterfeldallee - Theresenhof - Wohnbebauung Dorfkern - Sportplatz Groß Machnow

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			- Seebadallee Die Untere Naturschutzbehörde prüft auf dieser Ebene, ob die fachliche Qualität des LP ausreicht, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in entsprechender Form in die Abwägung aller Belange im FNP einstellen zu können. Es ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB diese Stellungnahme zum LP für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsverfahrens von Bedeutung ist. Der Entwurf dieser 2. Fortschreibung des LP mit Stand vom 18. März 2022 entspricht aufgrund der bisher unberücksichtigt abgearbeiteten Änderungen und Ergänzungen (siehe mein Schreiben vom 02.05.2022) zur Eingriffsdarstellung und dem daraus ggf. resultierenden Kompensationsbedarf und redaktioneller Korrekturen nicht vollständig den fachlichen Anforderungen. Auswirkungen auf die abwägungsrelevanten Rückschlüsse zur Übernahme in die FNP-Änderung liegen jedoch nicht vor. Somit kann unter den Maßgaben der nachträglichen Überarbeitung und ggf. Anpassung entsprechender Ersatzmaßnahmen die 2. Fortschreibung des LP (parallel zur 2. FNP-Ä) als aufgestellt gewertet werden.
A8.8.2	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022		**Die 2. Fortschreibung des Landschaftsplans Rangsdorf als räumlicher Teilplan für die Änderungsgebiete der 2. FNP-Änderung kann unter Berücksichtigung nachfolgenden Maßgaben als aufgestellt betrachtet werden.** Maßgaben: 1. Erhalt der SPE-Flächen in der Änderungsfläche 10 „Sportplatz Groß Machnow" und ggf. Anpassung im FNP 2. Überprüfung und Anpassung der einzelnen Größenangaben in der Eingriffsbewertung Schutzgut Boden und ggf. Anpassung des Kompensationsbedarfs 3. Anpassungen in den Kartendarstellungen gemäß Anlage 1 und redaktionelle Korrekturen (vgl. Schreiben vom 02.05.2022) Begründung: Durch die beabsichtigte Änderung des FNP ist auch der LP zumindest für die Änderungsbereiche entsprechend fortzuschreiben. Dies erfolgt als räumlicher und sachlicher Teilplan. zu 1. Änderungsfläche 1 O - Sportplatz Groß Machnow

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			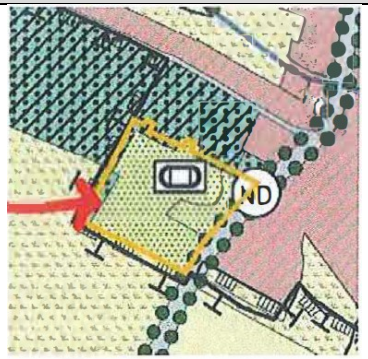 Die dargestellte Grünfläche wurde im Rahmen der Gestaltung des Sportplatzes als Ausgleichsfläche festgelegt und entsprechend bepflanzt. Dies ist in der Flächenbeschreibung und Konfliktbewertung entsprechend abzubilden (Seite 99/100) und zu berücksichtigen (Seite 136, Punkt 7.4.3.19). Vorzugsweise und der Abarbeitung der Wertigkeiten in der Eingriffsregelung folgend (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich Ersatz) ist diese SPE-Flächen zu erhalten, zumal sich der Standort für das geplante Gebäude an anderer Stelle befindet.
A8.8.3	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022		zu 2. Darstellungen und Angaben zu den beabsichtigten Überbauungen / Versiegelungen und der GRZ bzw. deren Überschreitungsmöglichkeiten ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Diese Überschreitungen, insofern sie nicht generell ausgeschlossen werden, müssen in die Eingriffsbilanz Neuversiegelung bzw. in den daraus resultierenden Kompensationsbedarf, Schutzgut Boden, einfließen.
A8.8.4	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022		zu 3. ➔ vgl. Tabelle Anlage 1 Aufgrund der bisher nicht in allen Belangen schlüssig dargestellten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im LP und einer nicht korrekten Darstellung von Schutzgebietsgrenzen wurden daher seitens der UNB die o.g. Maßgaben festgesetzt. Damit die Gemeinde den LP als naturschutzfachliche Arbeitsgrundlage nutzen kann, sind auch die Anpassungen der redaktionellen Ungenauigkeiten/Fehler erforderlich. Die Erfüllung der Maßgaben zeigen Sie mir bitte in geeigneter Form mit geänderten Planunterlagen an. <u>Für die Maßgabenerfüllung habe ich den 31.08. 2022 notiert.</u> Die Übersicht zum Stand der Landschaftspläne in den einzelnen Gemeinden enthält somit folgenden Status: **LP Gemeinde Rangsdorf, 2. Fortschreibung als räumlicher Teilplan** ➔ **aufgestellt mit Maßgaben, 23. Juni 2022**

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Ich bitte Sie jeweils den korrekten Status aus naturschutzrechtlicher Sicht zu benutzen. Parallel zur Trägerbeteiligung der Änderungen des FNP habe ich speziell zum LP auch die nachfolgend genannten Behörden im Haus beteiligt. Hier die jeweiligen Rückläufe der betroffenen Behörden aus dem Landkreis Teltow-Fläming. **Die beteiligten Fachämter des Landkreises Teltow Fläming stimmen bis auf wenige zu präzisierende Punkte dem LP zu.** **Folgende Punkte sind aus Sicht des jeweiligen Fachamtes zu berücksichtigen.**
A8.8.5	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022	Wasserwirtschaft	**Untere Wasserbehörde/Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** Aus der Sicht des Sachgebietes Wasser, Boden, Abfall bestehen zum vorliegenden LP keine Bedenken. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Altlasten sind berücksichtigt. Die neue Kläranlage des KMS ist in Tabelle 1 auf S. 26 bereits benannt, wird aber in der 2. Änderung noch nicht berücksichtigt.
A8.8.6	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022	Brandschutz	**Ordnungsamt** Die Belange des abwehrenden Brandschutzes sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf, mit der Stellungnahme Az 32.79/32.28/99-22, abgegeben worden. Weitere Hinweise oder Nachforderungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht nicht. Nach Durchsicht und Prüfung der durch den Bereich des Sachgebietes Ordnung und Sicherheit wahrzunehmenden öffentlichen Belange bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.
A8.8.7	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022	Landwirtschaft	**Landwirtschaftsamt** Durch das Landwirtschaftsamt werden zur Fortschreibung des LP der Gemeinde Rangsdorf in den Änderungsbereichen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken geäußert.
A8.8.8	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022	Kreisentwicklung	**Kreisentwicklungsamt** Das Kreisentwicklungsamt äußert sich zu den beiden Änderungsflächen 1 und 2 wie folgt: *Änderungsfläche 1* Hinsichtlich der geplanten Darstellung sollte aus dem Text eindeutig hervorgehen, dass es sich um **zwei** Sonder**gebiete** (SO) handelt. Zum einen das SO Hotel und Badestelle mit Nebenanlagen zum anderen das SO Fischerei und Begegnungsstätte. In der Kurzerläuterung wird hinsichtlich der geplanten Änderung auf eine Sonderbau**fläche** Hotel und Badestelle mit Nebenanlagen eingegangen. Es ist eindeutig zu bestimmen, ob es sich um ein Sondergebiet (SO) nach § 1

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Abs. 2 Nr. 12 BauNVO oder eine Sonderbaufläche (S) nach § 1 Abs. 1 Nr. Nr. 4 BauNVO handelt.
A8.8.9	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022	Sondergebiete	*Änderungsfläche 2* Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan (BP) RA 9-7 „Bücker-Werke“ (letzte Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB im Oktober/November 2021) setzt im östlichen Bereich drei Sondergebiete (SO) fest, mit folgenden Zweckbestimmungen: - SO 1 Parkhaus und Dienstleistung - SO 2 Sport - SO 3 Sport und Dienstleistung. Auf diese Sondergebiete wird weder im LP noch in der zeichnerischen Darstellung des gesonderten Änderungsblattes zum BP (Kat. A - Änderungsfläche 2 - „Bücker-Werke“) als auch in der zeichnerischen Darstellung auf S. 22 der Begründung eingegangen. Lediglich im Punkt 4.2 der Begründung auf S. 21 findet sich im dritten Absatz von unten der Hinweis, dass an diesen geplanten SO festgehalten werden soll. Hier ist Eindeutigkeit herzustellen.
A8.8.10	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022		Die Flurstücke 10 und 11 der Flur 3 in der Gemeinde Rangsdorf (westlich der Puschkinstraße gelegen) sind zwar nicht von der in Rede stehenden Änderung betroffen, dennoch sollte die teilweise Darstellung als Wohnbaufläche geprüft werden. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (BP) Nr. 9-5 „Puschkinstraße - Süd“ der Gemeinde Rangsdorf wurde der straßenbegleitende Teil dieser Flurstücke als Fläche für Wald festgesetzt. Auch sind sie in diesem Bauleitplan Bestandteil einer Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
A8.8.11	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz 30.06.2022	Allgemeines	Die Stellungnahmen der weiteren beteiligten Fachämter (Untere Denkmalschutzbehörde, Gesundheitsamt und Bauamt/Straßenwesen) im Hause liegen noch nicht vor und werden insofern sie relevante Informationen enthalten nachgereicht.
A8.8.12	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Umweltamt** / Naturschutz	Anlagen	Anlage 1: Anpassungsvermerke zu Darstellungen in den Kartenausschnitten der 2. Fortschreibung des LP Geplante Darstellungen Fortschreibung Landschaftsplan ab Seite 160

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	30.06.2022		**Änderungsbereich 1** - die LSG-Grenzziehung ist im wirksamen LP richtig – Bitte entsprechend korrigieren **Änderungsbereich 7** – Eingrenzung Änderungsbereich leicht verschoben, Überlagerung mit LSG beseitigen **Änderungsfläche 8** – Symbol sollte keine Abgrenzung überlagern, nochmals mit Pfeil arbeiten

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
		Anlagen	**Änderungsbereich 10** – Änderungsbereich korrekt +übernehmen und Grünfläche sichtbar im LP darstellen 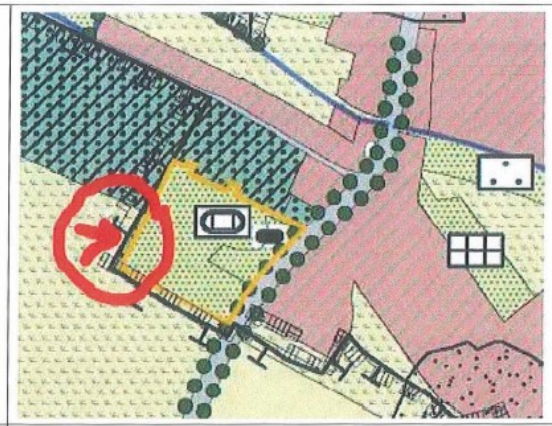 **Änderungsfläche 11** Überplanung/Einbeziehung der Grünfläche südlich Seebadallee, in Richtung Bahn bitte überprüfen, wenn keine Überplanung → dann Änderungsfläche zurücknehmen 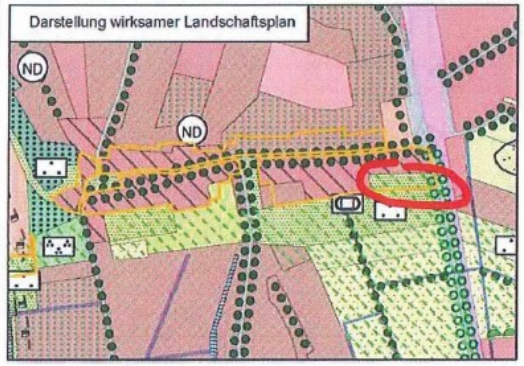 **Änderungsbereich 17** – siehe Änderungsbereich 8- Überlagerung mit Symbol
A8.9	**Kreisverwaltung**	Gesundheitsa	Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände/Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Teltow-Fläming **Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Gesundheitsamt /** SG Hygiene und Umweltmedizin 04.07.2022	mt	der Gemeinde Rangsdorf.
A8.10	**Kreisverwaltung Teltow-Fläming** **Amt für Kreisentwicklung** Dezernat III **Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz/** Untere Denkmalschutzbehörde 19.07.2022	Denkmalpflege	<u>Baudenkmalpflege:</u> Hinsichtlich der betroffenen Baudenkmale sind die Änderungsflächen 2 und 11 von Bedeutung. Die geplanten Änderungen greifen in die Denkmale „Bücker – Flugzeugwerke und Reichssportflughafen“, „Dorfkirche Rangsdorf“, „Gerichts- und Spritzenhaus“, Katholische Kirche St. Albertus Magnus“ ein. Die flächenmäßig große Ausweisung von Wohnbauflächen auf dem ehemaligen „Reichssportflughafen“ widerspricht den Grundsätzen des Denkmalschutzes (§ 1 BbgDSchG). <u>Bodendenkmalpflege:</u> In folgenden Änderungsflächen sind ortsfeste Bodendenkmale bekannt: <u>Änderungsfläche Nr., Art des Bodendenkmals</u> 5.4 130461, Siedlung und Gräberfeld der Bronzezeit 6 130486, Siedlung der Eisenzeit 130488, Siedlung der römischen Kaiserzeit und der Slawenzeit 130278, Rast- und Werkplatz der Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, der Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit; Gräberfeld der römischen Kaiserzeit 7 130473, Siedlung der Steinzeit, Eisenzeit und Römischen Kaiserzeit; Gräberfeld der Römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit 8 130225, Mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Rangsdorf, Siedlung der Slawenzeit 11 130225, Mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Rangsdorf, Siedlung der Slawenzeit In den Plandarstellungen zu den Änderungsflächen sind die Bodendenkmalareale maßstäblich korrekt dargestellt. Alle Veränderungen an Bau- oder Bodendenkmalen sind genehmigungspflichtig und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (§§ 9 und 19 BbgDSchG). Grundsätzlich ist der Schutz und Erhalt der Denkmalsubstanz zu gewährleisten (§§ 1, 2 und 7 BbgDSchG). Der Schutz der Bau- und Bodendenkmale und deren Umgebung sind durch das „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) geregelt. Alle Planungen, die die Denkmale betreffen, sind rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde abzustimmen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A9	**Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd, Dienststätte Wünsdorf** 28.06.2022	Verkehr	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf der Änderung grundsätzlich zu. Die in den Zuständigkeitsbereich des LS fallende Bundesstraße (B) 96 verläuft durch den Geltungsbereich des FNP. Die in den Unterlagen genannten Änderungsflächen, die an die B 96 angrenzen, wurden laut Tabelle 2 zeitlich zurückgestellt. Hier bestehen Abhängigkeiten zu weiterer Bauleitplanung (B-Plan GM 20-2 und Bauleitplanung Zossen), bei der der LS zu beteiligen ist.
A10.1	**Landesbetrieb Forst Brandenburg** 28.06.2022	Waldfläche	Die Stellungnahme der Oberförsterei Wünsdorf – untere Forstbehörde - erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus forstrechtlicher Sicht gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Von der vorbereitenden Bauleitplanung in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf sind gemäß der Begründung zur Planänderung unter „5. Flächenbilanzierung“, bei den vorgesehenen Änderungen forstrechtliche Belange im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen. Grundsätzlich wird seitens der unteren Forstbehörde den beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes bezüglich der Anpassung an die tatsächliche Nutzung zugestimmt. Gleiches gilt für die Überplanung von ca. 4.000 m² Waldfläche durch die Änderungsfläche 10- Sportplatz Groß Machnow. Dieser Waldinanspruchnahme stehen nunmehr festgesetzte Sukzessionswaldflächen im Bereich des Strandbades Rangsdorf gegenüber. So das die Bilanz als durchaus ausgeglichen betrachtet werden kann.
A10.2	**Landesbetrieb Forst Brandenburg** 28.06.2022	Waldfläche	Hinweis: Bei einer Inanspruchnahme der in der Planung dargestellten südwestlichen Waldfläche am Sportplatz Groß Machnow, verliert der verbleibende Streifen ebenfalls die Waldeigenschaft (da < 10 m Breite) i.S. des § 2 LWaldG. Daher ist es sinnvoll, die Nutzungsart Grünfläche auch als solche bis an die landwirtschaftliche Fläche heran darzustellen.
			Aus forstpolitischer Sicht noch nachfolgende grundsätzliche Hinweise: Wald ist gem. § 1 BWaldG und § 1 LWaldG zu erhalten. Zweck der Gesetze ist es, im Bewusstsein des besonderen Wertes des Waldes für die Allgemeinheit, diesen wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Neben diesen landesrechtlichen Vorgaben hat der Bund Zielstellungen formuliert, welche die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Waldes verstärkt in den Fokus auch im Hinblick auf raumordnerische Ziele rückt. Mit einer Umwandlung fällt der Wald mit allen seine Ökosystemdienstleistungen sofort flächig aus. Mit „Verschiebung“ von Wald (Ausgleich) durch Neuanlage an anderer Stelle sind vielschichtige, langfristige Beeinträchtigungen der Gemeinwohlleistung des Waldes verbunden. Eine Neuanlage von Wald kann, bei kurz- und mittelfristiger Betrachtung, ökologisch gewachsene Waldstrukturen und deren vielfältige Gemeinwohlleistungen (Erholungs- und Schutzwirkungen) nicht vollumfänglich kompensieren. Keine andere

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Landnutzungsart kann dessen komplexen Leistungen, z.B. in den Bereichen Sauerstoff und Biomasseproduktion, Speicher und Senke für Kohlenstoff, Filter und Speicher für Wasser, adäquat ersetzen. Der Waldflächenanteil der Gemeinde Rangsdorf beträgt aktuell nur 11,6 % und wird forstpolitisch als problematisch eingestuft. Jeglicher Abgang von Waldfläche steht den o.g. Zielen und Wirkungen entgegen. Rechtsgrundlagen: 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung 2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I/04 (Nr. 06), S. 137), in der gültigen Fassung
A27.1	**Zweckverband KMS Zossen (Dahme-Nuthe-Wasser Abwasserbetriebsgesellschaft mbH)** 28.06.2022	Allgemeines	Zu dem mit Schreiben vom 20.05.2022 von dem Büro JAHN, MACK & PARTNER, Berlin eingereichten Entwurf der o. g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf (Stand 18. März 2022) möchten wir, als Betriebsführungsgesellschaft des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), folgende Stellungnahme abgeben: „Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf ist seit dem 15.05.2012 (Genehmigung: 20.03.2012) rechtskräftig. Seit dieser Zeit haben sich die Entwicklungsziele für einige Flächen geändert. Verschiedene Darstellungen wurden aufgrund geänderter Planungsziele seit der Erstaufstellung, bzw. dem 1. Änderungsverfahren weiterentwickelt und machen eine Anpassung der Darstellungen erforderlich. Weitere Planungsflächen sind zwischenzeitlich entwickelt. Darüber hinaus sind geänderte Nutzungs- und Entwicklungsziele innerhalb der Gemeinde, sowie externer Entwicklungen und Rahmenbedingungen, für verschiedene Teilbereiche herausgearbeitet und beschlossen worden, die sich aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entwickeln lassen. Im Zuge einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit das 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit Beschluss vom 21.02.2019 wurde entsprechend das 2. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan eingeleitet, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen. In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind diverse Stellungnahmen mit weiteren Vorschlägen zu Änderungsflächen eingegangen. Im Rahmen der Auswertung durch die gemeindlichen Fachausschüsse und die Gemeindevertretung sind verschiedene Flächen neu vorgeschlagen worden. Zudem sind im Nachgang zur Beteiligung weitere Stellungnahmen sowie weitere Vorschläge und Anfragen zur Aufnahme weiterer Bereiche eingegangen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen und berücksichtigt wurden. In Ihrer Sitzung am 28.06.2020 hat die Gemeindevertretung die Erweiterung des Änderungsverfahrens um insgesamt sieben zusätzliche Änderungsflächen beschlossen. Zudem wurde für zwei weitere bereits in der frühzeitigen Beteiligung von 2019 geänderte Flächen (Änderungsflächen 1 (Strandbad) und 2 (Bücker-Werke) aufgrund nochmaliger Änderungen eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Im Ergebnis des bisherigen Aufstellungsverfahrens sollen einige Änderungsbereiche nicht fortgeführt werden, einige sollen zeitlich verschoben und ggf. die Änderung im Parallelverfahren mit einem Bebauungsplan durchgeführt werden. Für die restlichen Änderungsflächen, die weitergeführt werden sollen, wird das Verfahren

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgeführt. Die Systematik der Nummerierung hat sich aus dem laufenden Verfahren entwickelt und weicht von der Nummerierung der Beschlussvorlagen ab. Parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird der Landschaftsplan fortgeschrieben. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde zu verschiedenen Änderungsflächen innerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens". Die 2. Änderung des Flächennutzplans (FNP) der Gemeinde Rangsdorf umfasst nunmehr nachfolgend aufgeführte Änderungsflächen „in den Gemarkungen Rangsdorf und Groß Machnow, wobei die Nummerierung sich aus dem Verfahren nach Zurückstellung oder Herausnahme von Änderungsflächen ergeben hat: 1. Badestelle Rangsdorfer See, Hotel und Fischerei, 2. Bücker-Werke, 2.1 Sportstätte nördlich der Bücker-Werke, 4. Kienitzer Straße / Winterfeldallee, 5.1 - 5.8 Korrektur Waldflächen / Wohnbauflächen, 6. Theresenhof (nachrichtliche Übernahme), 7. Groß Machnow / Mittenwalder Straße (Biogasanlage), 8. Wohnbebauung Dorfkern - Fläche westlich des Dorfangers, 9.1 - 9.3 FFH-Gebiet im Bereich der Zülowgrabenniederung (nachrichtliche Übernahme), 10. Sportplatz Groß Machnow, 11. Seebadallee, 17. Vereinsgelände, Grünfläche Zinnowitzer Weg". Gegen die Aufstellung der o. g. 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf mit den Gemarkungen Rangsdorf, Klein Kienitz und Groß Machnow sowie gegen die Fortschreibung des Landschaftsplans bestehen grundsätzlich **keine Einwände bzw. Bedenken.** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand 11.09.2019 bzw. 18.11.2020) vom 13.01.2021, die dort gegebenen Hinweise und Anmerkungen sind inhaltlich weiterhin gültig und bei der Planfortschreibung zu beachten.
A27.2	**Zweckverband KMS Zossen (Dahme-Nuthe-Wasser Abwasserbetriebsgesellschaft mbH)** 28.06.2022	Wasserwirtschaft	In Auswertung der fortgeschriebenen Planunterlagen ist darüber hinaus festzustellen, dass die Änderungsfläche 3 ‚Rangsdorf, Pramsdorfer Berg / Zülow-Kanal zeitlich zurückgestellt wird, da die Änderung des FNP für diesen Bereich ausschließlich in Abhängigkeit konkret vorliegender Planunterlagen für das Vorhaben des KMS zur Errichtung eines Havariebeckens bzw. einer neuen Kläranlage, Pramsdort erfolgen soll — wobei die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens des KMS vor allem unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange in Frage gestellt wird — hier u. a. auf Grund der Lage der Änderungsfläche im LSG „Notte-Niederung", der unmittelbaren Nähe zum SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung" sowie der Ausweisung des möglichen Standortes der Kläranlage als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Renaturierungsfläche).

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A27.3	**Zweckverband KMS Zossen (Dahme-Nuthe-Wasser Abwasserbetriebsgesellschaft mbH)** 28.06.2022	Sonderbaufläc hen	Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zur frühzeitigen Beteiligung ist nach „dem Gebot der Rechtsklarheit [festzuhalten], dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung [aufnehmen soll], die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann. Aus vorgenannten Gründen werden deshalb seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einwendungen gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche Abwasserentsorgung im LSG erhoben bzw. diesen Ausweisungen entsprechend § 7 BauGB widersprochen".
A27.4	**Zweckverband KMS Zossen (Dahme-Nuthe-Wasser Abwasserbetriebsgesellschaft mbH)** 28.06.2022		Der KMS bekräftigt in diesem Zusammenhang nochmals, dass seine Planabsichten weiterhin bestehen und das Vorhaben auf Grund der demographischen positiven Entwicklung im Verbandsgebiet und dem damit verbundenen ansteigenden Schmutzwasseranfall sowie der daraus resultierenden mittelfristigen Überschreitung der genehmigten Einleitmengen auf der Tandemkläranlage Zossen auch zwingend umzusetzen ist — siehe hierzu u. a. Stellungnahme des KMS vom 03.01.2020. Der KMS empfiehlt daher die geplante Änderung von Grünfläche in Fläche für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf fortzuführen, da hiermit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des o. g. Vorhabens geschaffen werden. Wie bereits zum Vorentwurf beschrieben, wird die zeitliche Umsetzung des Vorhabens zwingend durch den Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen / Genehmigungsverfahren, hier u.a. Durchführung und Abschluss der UVP-Vorprüfung sowie Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, bedingt. Mit Bezug auf die Durchführung der planvorbereitenden Maßnahmen möchten wir Ihnen ergänzend mitteilen, dass diese entsprechend durch den KMS beauftragt wurden und sich derzeit in Bearbeitung finden. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen wiederholt, die nach Nordwesten sowie im späteren Verlauf nach Norden (hier bis zum APW I Stauffenbergallee GUS Birkenallee) führende Hauptabwasserleitung in der Planzeichnung zu ergänzen — hier zur Vervollständigung der bereits dargestellten, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung, unterirdisch (ADL PE-HD da 280x15,9 mm — Verlauf ab ÄF 3 nach Osten bis zur Ortslage Groß Machnow). Entsprechend der Bitte nachkommend, teilen wir Ihnen mit, dass der KMS derzeit keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet hat, „die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebiets bedeutsam" sind — hier mit Ausnahme der Anmerkungen zur Änderungsfläche 3.
A27.5	**Zweckverband KMS Zossen (Dahme-Nuthe-Wasser Abwasserbetriebsgesellschaft mbH)** 16.06.2022 (Infrest Abfrage)	Wasserwirtsch aft	Hiermit erhalten Sie die gewünschte Auskunft im Namen und Auftrag einer der Gesellschafter der DNWAB mbH. Beachten Sie, dass angegebene Gelände- bzw. Schachtabdeckungshöhen den Stand zum Erschließungszeitpunkt darstellen und durch Straßen- oder andere Baumaßnahmen nachträglich angepasst / geändert sein können. Die vorhandenen Leitungen sind bei der Planung der Baumaßnahme entsprechend der nachfolgend aufgeführten Forderungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Trassenänderungen vorzunehmen. Die genauere Lage und Vollständigkeit der Trink- und Schmutzwasser-Hausanschlüsse ist örtlich festzustellen und zu beachten!

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			- Im Zuge der Planung ist eine Abstimmung erforderlich Im Bereich des Vorhabens befinden sich Rohranlagen in Planung / im Bau. Im Zuge der Planung ist eine Abstimmung mit der DNWAB mbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: 03375 / 2568 – 409 oder E-Mail: leitungsauskunft@dnwab.de Die Auflagen und Forderungen auf den nachfolgenden Seiten sind bei den Planungen zu beachten! Folgende Auflagen sind bei der Planung unbedingt zu beachten: - Bei der Verlegung weiterer Kabel/Rohrleitungen sind die geltenden Mindestabstände zu den Leitungen (TW/AW) einzuhalten: <u>Vertikal:</u> 0,3 m (Außenkante zu Außenkante) **0,5 m bei Rohren ab DN 400!** <u>Horizontal:</u> 0,5 m (Außenkante zu Außenkante) - **Fundamente** für Geräte / Beschilderungen / Poller etc. sind mind. mit einem Abstand von 1,00 m zur Außenkante Rohr zu planen - Hausanschlüsse sind in den Bestandsplänen nicht vollständig dargestellt, auf diese ist bei den durchzuführenden Suchschachtungen besonders zu achten. - Alle mit dieser Maßnahme in Verbindung stehenden Kosten sind vom Bauauftraggeber zu tragen. - **Die Leitungen dürfen nicht mit Fundamenten, Bordsteinen, Regenwasseranlagen, Leitungen u. a. überbaut werden, die Reduzierung der Überdeckung ist auszuschließen.** Es sind die Vorgaben der DIN 1998 sowie DIN EN 805 zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Leitungen, Schieber und Hydranten grundsätzlich nicht zu überbauen sind. Die entsprechenden Straßenkappen / Schachtabdeckungen sind ständig freizuhalten und bei Veränderung des umliegenden Geländes dem neuen Höhenniveau anzugleichen. Die Mindestüberdeckungen für Trinkwasserleitungen von 1,50 m und für Abwasserdruckleitungen von 1,20 m müssen gewährleistet sein. Speziell an den Leitungskreuzungen sind die o. g. Hinweise besonders zu beachten. Wir verweisen auf die erforderliche Einholung der Schachtgenehmigung durch das bauausführende Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn. Die o. g. Aussagen beziehen sich auf den derzeitigen Bestand an Leitungen. Sollte sich die Planung über einen längeren Zeitraum als 6 Monate erstrecken, empfehlen wir eine erneute Stellungnahme einzuholen. **Bemerkungen / Besondere Hinweise:** Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Anmerkung: Die abgegebenen Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.
A29.1	**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg** 07.06.2022	Luftverkehr	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf (Stand: 18. März 2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 10.2019 (4122-5.01.80/1503TF-FNP/19) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.
A29.2	**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg** 07.06.2022	Luftverkehr	Weiterhin weise ich darauf hin, dass das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf im Bereich Klein Kienitz sich zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (Berlin Brandenburg Willy Brandt [BER]) befindet. Die maximale Höhe einer Bebauung sollte in diesem Bereich 147,00 m ü NHN nicht überschreiten.
A30.1	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Allgemeines	Wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 16.06.2022 übersandten Unterlagen. Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der Tatsache, dass uns die Unterlagen erst am 16.06,2022 erreichten, wurde eine Fristverlängerung für die Stellungnahme der FBB zum 14. Juli 2022 gewährt. Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die im Zusammenhang mit Anlagenbestand und Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme (Anlage 1). Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Anlagen: 1. Stellungnahme 2. Übersichtskarte Zülowniederung (Anlage_2_ZN_ÜP_TOPO_A0_20210816) 3. Änderungsfläche ÄF10 (Anlage_3_ZN_FNP_Rangsdorf_ÄF10_20220621) 4. Änderungsfläche ÄF7 (Anlage_4_ZN_FNP_Rangsdorf_ÄF7_20220621) 5. Detail A (Anlage_5_ZN_Rangsdorf_Weitere_Betroffenheiten_Detail_A) 6. Detail B (Anlage_6_ZN_Rangsdorf_Weitere_Betroffenheiten_Detail_B) 7. Gewerbegebiet (Anlage_7_Rangsdorf_Gewerbegebiet_20220621) Vorbemerkung

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.
A30.2	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Überplanung planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen). a) Einwendung **ii) Zur 3. Änderung des FNP Rangsdorf** Die Gebietskulisse unserer planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung überlappt sich teilweise mit dem FNP der Gemeinde Rangsdorf. Für ein besseres Verständnis der nachfolgenden Ausführungen legen wir eine Übersichtskarte der Maßnahmen in der Zülowniederung bei (Anlage_2_ZN_ÜP_TOPO_A0_20210816). Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen müssen bei der Änderung des FNP Berücksichtigung finden. Grundsätzlich wird dem Entwurf der 2. Änderung des FNP widersprochen, sofern Flächen für planfestgestellte Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen überplant wurden. Die Kompatibilität des FNP mit unseren planfestgestellten Maßnahmen ist von den Planern zu prüfen und herzustellen. Gerne stellen wir hierzu auch die Geodäten zur Verfügung.
A30.3	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Überplanung planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen	Unsere Prüfung hat ergeben, dass die geplanten Änderungsbereiche/Änderungsflächen 7 und 10 planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen überplanen. (Siehe Abbildungen „Anlage_3_ZN_FNP_Rangdorf_ÄF10_20220621" und „Anlage_4_ZN_FNP_Rangsdorf_ÄF7_20220621").
A30.4	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022		**ii) Zur 2. Fortschreibung des Landschaftsplans (zugehörig zur 2. Änderung des FNP)** Das Kapitel 4.6.1 „Planfeststellung Flughafen Schönefeld" des zu den Auslegungsunterlagen gehörenden Entwurfs zur 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes ist bezüglich der Kompensationsmaßnahmen ungenügend. Die Ausgangssituation wird falsch dargestellt. In der derzeitigen Form macht es den Anschein, als ob sich die Maßnahmen in der Planung befänden. Sie sind jedoch bereits hergestellt. Durch den veralteten Stand können die großräumigen und existierenden Kompensationsmaßnahmen nicht gebührend in die flächendeckende Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet einfließen. Auch die anschließende Beurteilung zu den Änderungsflächen erfolgt ohne Berücksichtigung der planfestgestellten

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Kompensationsmaßnahmen. Wir schlagen daher folgende Ergänzungen des Kapitels 4.6.1 vor: Die Gemeinde Rangsdorf gehört zum Flughafenumfeld und innerhalb des Gemeindegebietes werden umfangreiche planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die im Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13. August 2004 vorbehaltene Entscheidung zu weiteren naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung wurde 2011 durch den Planergänzungsbeschluss „Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen - Zülowniederung" abschließend getroffen. Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss „Änderung der ergänzenden Planfeststellung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung" vom 14. Juni 2021 wurden letzte Änderungen planrechtlich gesichert. Die miteinander verzahnten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung erstrecken sich entlang des Zülowkanals auf einer Fläche von circa 1.200 ha zwischen Rangsdorfer See im Westen, Mittenwalde im Osten, Groß Machnow im Norden und Telz bzw. Dabendorf im Süden. Sie befinden sich seit 2013 in der Umsetzung und sind nunmehr vollständig hergestellt. Die Kompensationsmaßnahmen bestehen aus vielfältigen Maßnahmentypen, die als Vernetzungselemente Bestandteil einer großräumigen Biotopverbundplanung sind. Sie umfassen etwa Bewirtschaftungsauflagen für die landwirtschaftliche Nutzung (betriebsintegrierte Kompensation) wie Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland, Brachflächen, Anlegen von Ackerrandstreifen und Säumen. Außerdem sind punktuelle und lineare Gehölzpflanzungen, Waldumbau und Waldrandgestaltung sowie die Anlage und der naturnahe Ausbau von Gewässern umgesetzt (Umbau von Staueinrichtungen, Anlage von Grabentaschen und Mittelinseln am Zülowkanal, Kleingewässern, Fischtreppen). Der Erfolg der Maßnahmen wird durch ein begleitendes Monitoring ermittelt.
A30.5	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Überplanung planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen	**iii) Zu den Ergebnissen der ersten und zweiten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes** Einige geplante Änderungsbereiche sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit zurückgestellt worden. Hier kann auch eine Betroffenheit unserer planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen vorliegen. Dies ist zum Beispiel bei der zurückgestellten Änderungsfläche 16 - Dabendorfer Kurve der Fall. Sollten Vorhaben in diesen Bereichen erneut aufgenommen werden, ist eine Beteiligung der FBB notwendig.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A30.6	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Überplanung planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen	**iv) Hinweise zum aktuellen Flächennutzungsplan** Der FNP enthält weitere Überplanungen planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen, zum Beispiel beim Straßenverlauf der B96. (siehe dazu Anlagen 5 und 6 (betroffene Maßnahmen sind Türkis markiert)). Das könnte auf räumliche Ungenauigkeiten bei der Eintragung der Flächen durch Planer zurückzuführen sein, ist aber anzupassen. Wir bitten um Prüfung. Eine Überprüfung des aktuellen Flächennutzungsplanes mit einem Geoinformationssystem (GIS) hat ergeben, dass der Änderungsbereich 7 (ÄB 7) aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes planfestgestellte Maßnahmen überplant. Die FBB hatte in ihren Stellungnahmen zur 1. Änderung des FNP Rangsdorf darauf verwiesen, dass aufgrund der vorliegenden Planungsschärfe keine abschließende Prüfung möglich sei. Daher hat sie dort bereits vorsorglich angemerkt, dass die planfestgestellten Kompensationsflächen nicht überplant werden dürfen. Dies ist allenfalls nur bei zwingend erforderlichen Umplanungen oder Eingriffen unter Beteiligung der FBB denkbar, wobei die entstehenden Kosten dafür vom Verursacher übernommen werden müssen. Wir bitten auch hier um eine entsprechende Prüfung.
A30.7	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Bebauungspläne Rangsdorf	**v) Im Parallelverfahren zur 2. Änderung des FNP ausgelegte Bebauungsplanentwürfe** Bei den parallel zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf ausgelegten Bebauungsplänen • RA 9-7 „Bücker-Werke" (Stand: 18.08.2021), • RA 14-2 "Historischer Dorfkern Rangsdorf" (Stand: 18.12.2021) und • RA 15-1 "Südliche Seebadallee" (Stand: Dez. 2021) wurden auf der Basis der vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheiten seitens der FBB identifiziert.
A30.9	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022		**b) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)** Die FBB fordert die Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmenflächen. Von einer Überplanung mit anderen Maßnahmen ist abzusehen. Dies ist allenfalls nur bei zwingend erforderlichen Umplanungen oder Eingriffen unter Beteiligung der FBB denkbar, wobei die entstehenden Kosten dafür vom Verursacher übernommen werden müssen. Das Kapitel 4.6.1 „Planfeststellung Flughafen Schönefeld" in der Fortschreibung des Landschaftsplanes sollte mit den im Punkt 1. a) ii) formulierten Ausführungen aktualisiert werden.
A30.10	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Luftverkehr	**2. Fachliche Stellungnahme** Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Im Rahmen der beabsichtigten 2, Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf und der gegenständlichen Bebauungsplanverfahren muss die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgesteilt. Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" wurde zuletzt durch den 40. Planänderungsbescheid vom 12.01.2022 geändert. Als übergeordnete Planungen sind auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" zu beachten. Weiterhin sind auch im Rahmen der beabsichtigten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf und der gegenständlichen Bebauungsplanverfahren die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld").
A30.11	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Kompensationsmaßnahmen, Landschaftsplan, Schallschutz	Im Einzelnen: Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die FBB neben der bereits beschriebenen Problematik der überplanten, planfestgestellten Kompensationsbereiche und der notwendigen Aktualisierung des Kapitels 4.6.1 „Planfeststellung Flughafen Schönefeld" des Landschaftsplanes **keine weiteren direkten Betroffenheiten** feststellen. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen keine Bedenken und Anregungen, weil das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER liegt. Belange aus Sicht der Schallschutzabteilung sind somit nicht direkt betroffen. Dies gilt auch für die im Parallelverfahren ausgelegten Bebauungspläne RA 9-7, 14-2 und 15-1.
A30.12	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Schall- und Lärmschutz	Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Gemeindegebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebiets befindet sich nahe der nach Süden abknickenden Flugroute und dem daraus resultierenden Nachtschutzgebiet. Hinweise zu diesen Aspekten sind den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Gegebenenfalls sind erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gemeinde erforderlich werden, von der EBB nicht übernommen werden. Die EBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. • Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens • Planänderungsantrag Nr. 44 "Änderung Plan der baulichen Anlagen für Sonstige Flughafeneinrichtungen SF8" Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan,

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03,2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst. Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.
A30.13	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Anlage 2 Übersichtsplan Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung	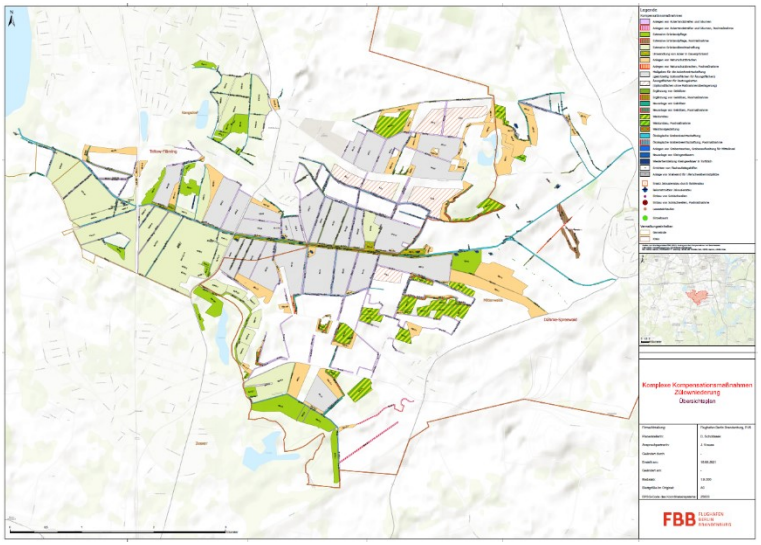

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
A30.14	**Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH** 14.07.2022	Anlage 3 Änderungsfläche 10	
	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH 14.07.2022	Anlage 4 Änderungsfläche 7	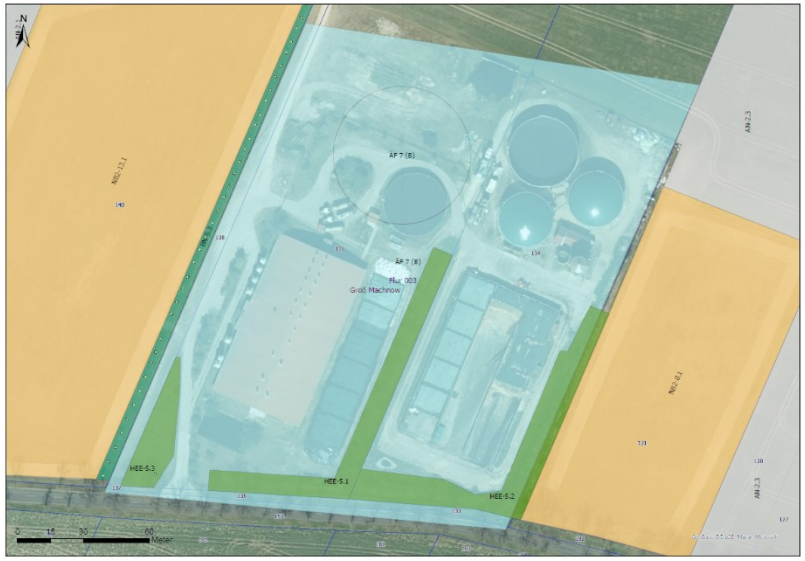

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH 14.07.2022	Anlage 5 Weitere Betroffenheiten Detail	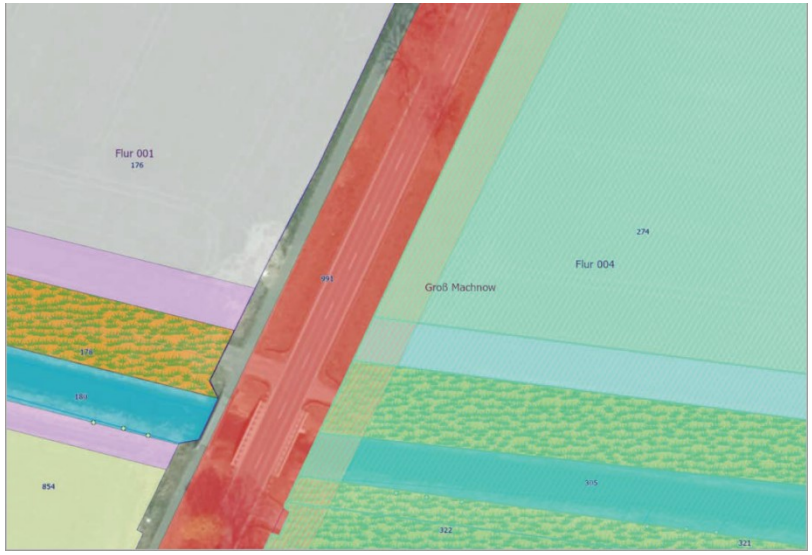

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH 14.07.2022	Anlage 6 Weitere Betroffenheiten Detail	

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH 14.07.2022	Anlage 7 Gewerbegebiet	
B5.1	**Stadt Ludwigsfelde** 01.07.2022	Allgemeines	Mit Schreiben vom 20.05.2022 wurde die Stadt Ludwigsfelde zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf mit Stand vom 18. März 2022 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf gebeten. Auf Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB nehmen wir zum 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf wie folgt Stellung: Die Stadt Ludwigsfelde hatte sich bereits mit Schreiben vom 01.10.2019 zur frühzeitigen Beteiligung sowie mit Schreiben vom 07.01.2021 zur erneuten frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf kritisch geäußert.
B5.2	**Stadt Ludwigsfelde** 01.07.2022		Mit dem nun vorgelegten Planungsentwurf nehmen wir zur Kenntnis, dass die Planung im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96" zurückgestellt wird. In der Folge soll es nun zu keiner geringfügigen Flächeninanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes „Notte-Niederung" kommen, die ursprünglich für die verkehrliche Erschließung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GM 20-2 vorgesehen war. Vor dem Hintergrund, dass das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96" noch nicht abgeschlossen ist, bestehen unsere Vorbehalte gegenüber der geplanten Erweiterung des Südring-Centers fort. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.11.2019 zum Bebauungsplan GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Thema/Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
			B96" der Gemeinde Rangsdorf, welche weiterhin Bestand hat und auch als abzuwägende Stellungnahme im Rahmen der hier vorgelegten Planung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf zu behandeln ist (siehe Anhang). Zu den darüber hinaus gehenden Änderungsbereichen bestehen seitens der Stadt Ludwigsfelde keine Bedenken zur Planungskonzeption. Wir bitten um weitere Beteiligung in den o. g. Bauleitplanverfahren sowie um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens.

2. Änderungsverfahren
Flächennutzungsplan in der Gemeinde Rangsdorf
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Hier: Auszug der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
mit Umweltbezug zur Auslage 2. Entwurf des Bebauungsplanes RA 9-7 „Bücker-Werke“

Stand: 13.07.2022

Ergebnis der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Rangsdorf.

1. Verfahren

Im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2022 um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 30.06.2022 gebeten.
Insgesamt sind 8 Stellungnahmen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans eingegangen.
.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Lfd. Nr.	Datum	Thema/ Belang	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
3	15.06.2022		Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung spreche ich mich aufgrund umfangreicher Bedenken gegen die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf in der vorliegenden Fassung aus. Die geplante erhebliche weitere Ausweitung der Wohnnutzung gefährdet den bereits heute schon stark beeinträchtigten grünen (Wald) Siedlungscharakter mit hohem Erholungswert. Viele Rangsdorfer Bürger wünschen sich, weiteren unverträglichen Zuzug zu Lasten der Lebensqualität zu minimieren bzw. auszuschließen. Dieses zeigt sich beispielsweise eindrucksvoll in den zahlreichen fundierten Einwendungen der Rangsdorfer gegen den geplanten Bebauungsumfang des Projekts BUC 36, welches neben weiteren durch die in Rede stehende FNP-Änderung als planungsrechtliche Grundlage der entsprechenden Bebauungspläne erst ermöglicht wurde.
			Es müsste eine verträgliche Größenordnung der Wohnnutzung ausgewiesen werden, welche nicht unverhältnismäßig Grün- und Erholungsflächen sowie Rückzugs- und Lebensräume bedrohter Tierarten unwiederbringlich vernichtet.
		Lärm- und Schadstoffbelastung	Die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans bildet zudem keine Basis, um der absehbaren erheblichen Überlastung der bereits jetzt angespannten Rangsdorfer Verkehrsinfrastruktur in Verbindung mit umfangreicher Schadstoff- und Lärmbelastung und signifikanten Unterhaltskosten Rechnung zu tragen.
			Die vorgesehenen Änderungen des FNP stellen unverändert keinen ausgewogenen Umgang mit den Ressourcen der Gemeinde Rangsdorf dar. Es sollen per Saldo in erheblichem, nicht vertretbarem Umfang wichtige Flächen zu Lasten nachstehender für unsere Gemeinde wichtiger Kategorien umgewidmet werden: - Waldflächen - Grün- und Erholungsflächen - Landwirtschaftliche Nutzflächen Bei der ÄF 1 (Badestelle Rangsdorfer See, Hotel und Fischerei) muss im weiteren Verfahren eine unzulässige Beeinträchtigung von Natur- und Artenschutzbelangen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vermieden werden. Dieses betrifft u.a. die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen. Von dem Gesamtverlust wichtiger Grünflächen in der 2. Änderung und Ergänzung des FNP entfällt weiterhin der Großteil auf Änderungsfläche 2 (Bäckerwerke), deren geplanter Bebauungsumfang trotz der umfangreichen hiergegen seitens der Bevölkerung und teilweise auch von TÖB im bisherigen Verfahren vorgebrachten Bedenken und Einwendungen unverändert nicht vertretbar ist und daher deutlich reduziert werden müsste. Eine ausreichende Würdigung der Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter (Mensch, Umwelt-und Artenschutz etc. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) im Zuge der geplanten Nutzungsänderungen ist auch in der aktuellen Fassung leider nicht gegeben. Hinsichtlich einer ganzheitlichen Betrachtung der spezifischen Wechselwirkungen muss nunmehr dringend nachgearbeitet werden. Die sich verschärfende Klima- und Artenschutzkrise muss in allen Betrachtungen durch den Erhalt der in diesem Zusammenhang notwendigen Flächen ausreichend Berücksichtigung finden.

		Immissionsschutz	Bereits in den Ergebnissen des bisherigen Verfahrens wurde aufgezeigt, dass die Änderung des FNP in gravierender Weise die Belange des Immissionsschutzes, einer ganzheitlichen Verkehrsbetrachtung sowie von Umweltschutzbelangen außer Acht lässt.
		Forderung nach einem integrierten Gesamtverkehrskonzept	Die Notwendigkeit der Erstellung eines integrierten Gesamtverkehrskonzepts unter Berücksichtigung der Schadstoff- und Lärmbelastung - neben Lärmquellen Straßen- und Bahnverkehr auch Fluglärm - hat sich weiter erhöht. Eine Aussicht auf Abfluss des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs an der B96 liegt immer noch in weiter Ferne und ist zunächst zu lösen, bevor man zu den Bestehenden neue Verkehrsprobleme schafft.
			Ausdrücklich wird auf die Gefahren und Risiken einer isolierten bzw. Teilplanung hingewiesen. Wohnbau- und Gewerbeflächen in derartigen Dimensionen sind in einer einheitlichen und integrativen Gesamtplanung zu entwerfen. Die Wechselwirkungen zum Bestand und der zukünftigen Nutzung sind sachverständig zu untersuchen, zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen. Solange dies nicht erfolgt, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans abzulehnen. Der Umgang mit den umfangreichen Themenstellungen des Artenschutzes und die Verlagerung auf die einzelnen Bebauungspläne ist weder sachgerecht noch transparenzfördernd. Dem Grundsatz der Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten wird m.E. leider nicht ausreichend nachgekommen.
			Gerade in der Änderungsfläche 2 gibt es umfangreiche Beeinträchtigungen und diese haben ein solches Ausmaß, dass sie selbstverständlich auf Ebene des Flächennutzungsplans und nicht nur in den jeweiligen B-Plänen zu betrachten sind! Nur dann können sich die Beteiligten schon alleine aufgrund des Umfangs ein transparentes und vor allem ganzheitliches Bild von den Auswirkungen der Gesamtplanung machen! Nachstehende Ziele des Landschaftsplans Rangsdorf sind leider auch in der aktuellen Entwurfsfassung nicht ausreichend berücksichtigt und sollten vor Änderung des FNP entsprechend einbezogen werden: - Erhalt und Entwicklung von Waldbeständen - Sensible Entwicklung der naturräumlichen Potentiale für nahe Erholungsnutzung - Sicherung und Aufwertung von natürlichen Bodenfunktionen sowie Minimierung von Neuversiegelungen Es würde mich freuen, wenn im Rahmen der Abwägung die geäußerten Bedenken sachgerecht berücksichtigt werden.

4.1	28.06.2022	Änderungsfläche 2.1 und 10	Die Agrargenossenschaft Groß Machnow eG ist Flächennutzer im Bereich der Gemeinde Rangsdorf und merklich durch die geplanten Änderungen im ausgelegten FNP Rangsdorf betroffen. Durch die Änderung 2.1 gehen für die geplante Fläche für einen Sportplatz knapp 3 ha wertvolles Ackerland verloren. Im nördlichen Bereich dieses Anbaubereiches sind durch die Änderung 11 weitere ca. 6 ha Ackerfläche betroffen, die der landwirtschlichen Nutzung entzogen werden und in städtische Grünfläche umgewandelt werden sollen. Durch die Änderung 10 in Groß Machnow sollen weitere 0,14 ha Ackerland in Sportstättengelände umgewandelt werden. Die Fläche ist zudem per Planfeststellungsbeschluss zur Komplexen Kompensationsmaßnahme Zülowniederung mit festen Maßgaben bis ins Jahr 2040 belegt, dessen Pflege vertraglich an die Agrargenossenschaft gebunden ist.
4.2	28.06.2022	Folgen des Ackerlandverlustes	Insgesamt sind ca. 91.400 m² Ackerland betroffen, die der Agrargenossenschaft Groß Machnow als Produktionsgrundlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse verloren gehen. In unserm Betrieb sind durchschnittlich etwa 25 Mitarbeiter aus der Region beschäftigt, zudem sind wir Unterstützer der Pflege vieler kommunaler Flurstücke der Gemeinde tätig. In Anbetracht der heutigen Zeit mit seinen Krisen in der Versorgung der Bevölkerung mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Energie, ist die Verknappung von Landwirtschaftsflächen sehr kritisch zu hinterfragen, denn diese Flächen sind nicht unendlich vorhanden. Ohne den Boden, der unsere Produktionsgrundlage darstellt, ist die Aufrechterhaltung der regionalen Lebensmittelerzeugung, nicht mehr möglich. Unsere Mitarbeiter sehen durch die Reduzierung von Landwirtschaftsfläche Ihre Arbeitsplätze in Gefahr, so dass für uns als Betrieb es immer schwieriger wird unsere Mitarbeiter für die Landwirtschaft zu begeistern und insbesondere zu halten. Es ist daher dringend zu prüfen ob Ersatzflächen auf ungünstigen Standorten zur Verfügung stehen und Alternativen ausgewiesen werden können. Die Agrargenossenschaft Groß Machnow spricht sich daher deutliche gegen die Verknappung von wertvollen Landwirtschaftsflächen aus! Sich an die Bebauung anschließende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Schutz der Natur stellen oftmals weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft dar. Es ist daher hier gegeben möglichst durch produktionsintegrierte A&E Maßnahmen, den Flächenverlust so gering wie möglich zu halten und die Landwirtschaftsbetriebe mit solchen Maßnahmen zu schützen.
4.3	28.06.2022	Änderungsfläche 7	Die Änderung 7 umfasst das Gelänge der Agrargenossenschaft mit der Stallanlage sowie der angeschlossenen Biogasanlage. Gegen die Ausweisung als Fläche für Erneuerbare Energie spricht grundsätzlich nichts, jedoch wäre die Ergänzung „Fläche zur Erzeugung Erneuerbarer Energie und Tierhalten“ wichtig, um die Stallanlage in Ihrer Funktion einzubeziehen.
5	29.06.2022	Allgemeines	Betreff: 2. Änderung Flächennutzungsplan; hier: 2. Bücker Werke Hier: Einspruch Nach Einsicht in die o.g. Unterlagen, erhebe ich als Anwohner der Stauffenbergallee … Einspruch gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung: Die Flächen für eine mögliche Wohnbebauung wurden erheblich ausgeweitet. Somit kann u.a. die Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Vorentwurf RA 9-7 und RA 23-1 von nicht mehr gelten. 1. Auf Grund der massiven Ausweitung sind die Immissionsschutzdaten hinsichtlich der Verkehrsdaten neu zu bewerten. Aus ursprünglich 365 Wohneinheiten, sollen nun ca. 900 Wohneinheiten entstehen. Dies stellt eine erhebliche nicht zumutbare Immissionsmehrbelastung dar. 2. Sind die Leitungen wie z.B. Gas, Strom und Wasser dann noch ausreichend dimensioniert? Auch vor dem Hintergrund des Gasnotstandes, ist dies zu bezweifeln.

			3. Wie in meinem Einspruch vom 17.10.2019 bereits erwähnt, wird ein Biotop zerstört. 4. Die Bachstelze brütet hier. Die Bachstelze ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Das heißt, sie darf weder gestört, gefangen, getötet noch ihre Quartiere zerstört werden. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst sondern auch für Brutstätten und Gelege. Durch die geplante Maßnahme wird jedoch die Bachstelze erheblich gestört und ihre Brutstätte zerstört. 5. Durch die erhebliche Ausweitung ist ein noch höheres Verkehrsaufkommen, gerade gefährlich für die KITA, zu erwarten, was sich negativ auf die Sicherheit der Kinder und Eltern auswirkt. 6. 2000 neue Mitbewohner können das Stadtbild von ganz Rangsdorf verändern. Z.B. durch sozialen Wohnungsbau. 7. Auch das Mikroklima wird durch die hohe Zahl an Wohneinheiten beeinträchtigt. 8. Die geplante Baumaßnahme stellt auf Grund der dadurch entstehenden Wertminderung eine Enteignung meines Eigentums dar. Weitere Schritte behalte ich mir vor. Ich bitte um Berücksichtigung.
7	30.06.2022	Änderungsfläche 1	Zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich insbesondere bei den Änderungsflächen 1 (Badestelle Rangsdorf See, Hotel u. Fischerei), 2 (Bücker Werke) und 10 (Sportplatz Groß Machnow) folgende Bedenken und Anregungen vorbringen. ÄF 1: Eine Anpassung des FNP ist nur in Hinblick auf § 61 BNatG zu bewilligen. Der Fokus muss auf Schutz von Flora und Fauna gerichtet sein. Die Abstandflächen sind aus Naturschutzsicht nicht zu unterschreiten.
		Änderungsfläche 2	ÄF2: Leider ist auch bei der 2. Änderung immer noch ein zu hoher Verbrauch an Flächen durch Versiegelung zu verzeichnen. Bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt sich ein deutlich zu hoher Rückgang an Grünfläche, der einen umfangreichen Verlust von Brutstätten und Nahrungsquellen sowie Rückzugsmöglichkeiten von diversen Tierarten mit sich zieht. Das Landschaftsbild wird durch den geplanten Bebauungsumfang sehr stark verändert und fließt keineswegs in den Rangsdorfer ortstypischen Waldcharakter ein. Hierzu stellt sich für mich als Einwohner die Frage, warum die Gemeinde im Rahmen der geplanten FNP-Änderung einem zu hohen Flächenverbrauch sowie hoher Schadstoff- und Immissonsbelastung Vorschub leistet. Persönlich wünsche ich mir von unserer Gemeinde ein generelles Umdenken in puncto Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourcenverbrauch.
		Änderungsfläche 10	ÄF10: Beim Bau eines Kunstrasenplatzes ist in der weiteren Planung auf eine umweltgerechte Ausführung zu achten.